



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle Pergamon um 133 v. Chr.

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **30 • 2000**

Seite / Page **543–576**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/253/4878> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p543-576-v4878.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL WÖRRLE

Pergamon um 133 v. Chr.*

Im Depot des Asklepieions von Pergamon wird ein schmuckloser und unscheinbarer Block aus graublauem Marmor (Abb. 1. Maße: 50 cm hoch, unten 65,5 cm, oben 64,2 cm breit, 65 cm tief, Buchstabenhöhe und Zeilenabstand etwa 1 cm) aufbewahrt. Er wurde als Streufund bei den Ausgrabungen der Hallenstraße, die das Heiligtum mit der Stadt verband, entdeckt, hinter dem großen römischen Brunnen an der Nordseite der Straße, wenig östlich der dort befindlichen zweiteiligen hellenistischen Basis, aber ohne erkennbaren Zusammenhang mit dieser im Bereich eines anschließenden Tuffmauerzuges.¹ Dübellöcher mit Vergußkanälen auf der Ober- (3) und Unterseite (2) zeigen, daß der Block zu einer nur in der Breite und Tiefe ganz erhaltenen, in der Höhe jedoch wenigstens dreiteiligen Basis gehört haben muß. Seine teilweise zwar stark korrodierte, aber bis auf kleinere Bestoßungen an der rechten Kante unversehrte Vorderseite ist ganz mit einer 24zeiligen Inschrift bedeckt, deren Anfang und Ende auf den anschließenden, leider verlorenen Blöcken standen.

* HELMUT MÜLLER hat um diesen Aufsatz große Verdienste: Ich bin ihm für manchen Rat in vielen Gesprächen und besonders für die Liberalität dankbar, mit der er mir die Mitbenützung seiner neu konstituierten Texte pergamenischer Inschriften erlaubte.

¹ Zur Situation am Fundort vgl. O. ZIEGENAUS, in: ders. – G. DE LUCA, *Altertümer v. Pergamon XI 2, Das Asklepieion 2*, 1975, 51f. Die von DE LUCA, *Altertümer v. Pergamon XI 4, Das Asklepieion 4*, 1984, 153 erwähnte Inschrift hat die Inventarnummer A 68/289.

Text

- [-----μη]-
- 1 νὸς Δαισι[ί]ου εἰκάδι Ἐπονάσιος Μ[ca. 4 ο]υ πρύτανις καὶ ἱερεὺς Φιλεταίου
εἶπεν ἔπει Μηνόδορος Μητροδώρου τῶν πολιτῶν ὁ διὰ βίου ἱερεὺς
[τῶ]ν ἐν Σ[α]μοθράκῃ θεῶν 1/2 vac. ἀπὸ τῆς πρώτης ἡλικίας ἀγωγῆς
- 4 [ἔστιν] τῆ[ς] κ[α]λλίστης καὶ διὰ τὴν ἀρετὴν καὶ σωφροσύνην
[αὐτοῦ ἐν ταῖς] ἔρωσύναις αἷς ἐχειροτόνησεν αὐτὸν ὁ δῆμος
[ἀνεγκλήτ ?]ως [κ]α[ί] φιλοδόξως ἀνεστράφη καὶ ἐν ταῖς λειτουργίαις
[διήνεγκε ? πάσῃ]ν καθαριότητα προσενεγκάμενος 1/2 vac. ἀνεπίμενπτον
- 8 [δ' ἐκτιθέμενος ? τῆ]ν τῶν πολιτῶν κρίσιν τῶν τε νικῶντων τοὺς ἱεροὺς ἀγῶνας
[καὶ κ]άλλιστον περιποιούντων κόσμον τῆι πατρίδι στεφανωθείς καὶ οὗτος
τὰ ἔ[να]τα Σωτήρια καὶ Ἡράκλεια ἐν τῷ ἵπικῶι ἀγῶνι τὸ καθ' ἑαυτὸν ἐνδοξότε-
[ρ]ον ἐποίει τὸν δῆμον, 1/2 vac. μεταπεσόντων τε τῶν πραγμάτων εἰς δημοκρατίαν
- 12 [κα]ὶ τοῦ δήμου συνέδρου χειροτόνησαντος τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν κατεσ-
[τ]άθ[η] καὶ Μηνόδορος καὶ μετὰ ταῦτα ἐν τῷ κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν νομοθεσίαν βουλευ-
τηρίῳ γενόμενος διὰ τὴν πρὸς τὴν πατρίδα εὖνοιαν πολλὰ τῶν συμφερόντων
συνήργησεν ἀεὶ ὑγιῆ καὶ καθαρὰν ἐκτιθέμενος κρίσιν, γενόμενος δὲ καὶ ἐμ πρεσβεί-
16 αῖς καὶ ἐτέραις χρείαις ἐκτενῆ καὶ φιλότιμον ἑαυτὸν παρέσχετο οὔτε κίνδυνον
[ὑ]περιθέμενος οὔτε κακοπαθίαν οὔτε δαπάνην ἐκκλείνων, 1/2 vac. χειροτονηθεὶς
[δ]ὲ καὶ στρατηγὸς τῆς πόλεως 1/2 vac. ὄντος ἐν τῇ Ἀσίᾳ Μανίου τε Ἀκυλλίου στρατ[η]-
[γ]οῦ ὑπάτου Ῥωμαίων καὶ τῶν δέκα πρεσβευτῶν τούτοις τε προσηνέχθη
- 20 [ὑπὲρ] τῆς πόλεως μετὰ παρρησίας δικαίως τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος [προ]σ-
[α]γόμ[ε]νος λόγον καὶ ἐν τοῖς κατὰ τὴν ἀρχὴν ἐ[πι]μ[ε]λῶ[ς] καὶ μισο]-
πονῆρος ἀνεστράφη, 1/2 vac. αἵρεθείς δὲ καὶ πρύτανις καὶ ἱερ[ε]υ[ς] Φιλετ[α]ίρο[υ]
διὰ τὴν παρ' ὄλον τὸμ βίον παρεπομένην αὐτῷ δικαιοσύ[νην] διετήρη[σεν]-
24 σεν τὴν ἐγγχειρισθεῖσαν αὐτῷ πίστιν ΤΛ-----

Übersetzung

... am 20. Daisios, Eponasios, Sohn des M. . . , Prytane und Priester des Philetairos, trug vor:

Da Menodoros, Sohn des Metrodoros, einer von den Mitbürgern, der Priester der Götter in Samothrake auf Lebenszeit, seit frühester Kindheit von vortrefflichstem Verhalten ist, auf Grund seines guten Charakters und seines Blicks für das rechte Maß sich in den Priestertümern, in die ihn das Volk wählte, tadellos und ehrgeizig betätigte und in den öffentlichen Funktionen sich auszeichnete, weil er völlige Integrität mitbrachte,

da er weiter über jede Kritik erhabene Entscheidung über diejenigen Bürger traf, die Sieger in den heiligen Agonen sind und der Stadt den schönsten Schmuck verschaffen, auch seinerseits als Sieger bekränzt wurde bei den neunten Soterien und Herakleien im hippischen Agon und so den Ruhm des Volkes mehrte,

da ferner, als die Lage sich zu Demokratie wendete und das Volk eine Kommission der besten Männer wählte, auch Menodoros bestellt wurde, dieser danach Mitglied der mit der römischen Gesetzgebung verbundenen Versammlung wurde und mit seinem Engagement für die Heimat an viel Nützlichem mitwirkte, indem er stets vernünftiges und integeres Urteil vorbrachte,

da er sich auch noch für Gesandtschaften und andere Angelegenheiten zur Verfügung stellte und dabei einsatzbereit und eifrig zeigte, auch weder Gefahr nachgab noch Mühe oder Kosten auswich,

da er dann, zum Stadtstrategen gewählt, als der römische Konsul Manius Aquilius und die zehn Legaten in Asia waren, mit diesen voller Freimut wegen der Stadt verhandelte, wobei er gestützt auf das Recht seine Argumente zugunsten der Heimat vortrug, und bei seinen Amtsaufgaben hingebungsvoll und unermüdlich war,

da er schließlich, zum Prytanen und Priester des Philetairos gewählt wegen der Rechtlichkeit, die ihn durch sein ganzes Leben begleitete, die in seine Hände gelegte Vertrauensstellung . . . bekleidete . . .

Kommentar

Präskript (Z. 0–2)

Daß der Antragsteller Ἐπὸνάσιος hieß, steht so deutlich auf dem Stein, daß trotz gänzlicher oder teilweiser Zerstörung des umgebenden Textes an dieser Einsicht wohl kein Weg vorbeiführt. Die mit der Komposition des Namens verbundene Problematik hat O. MASSON bei der Besprechung von Ἐπὸνάσιος auf einem attischen Kantharos der Zeit um 500 v. Chr. vorgeführt.² Ἐπὸνάσιος scheint bisher nicht bezeugt zu sein, könnte sich aber auf dem Fragment einer pergamenischen Ephebenliste (Abb. 2) hinter - - ὕ Ὀνασ - - - verbergen,³ da der letzte von vermutlich etwa neun⁴ Buchstaben vor ONΑΣ kaum N gewesen sein kann,⁵ sondern eine senkrechte rechte Haste hatte, die bis auf die Zeile herunterreichte und dort mit einem Apex endete. Zu erwägen wäre also die Wiederherstellung von Ἐπὸνάσι[ου] als Name des Vaters eines Epheben, dessen Name ebenso sieben Buchstaben hatte wie der des Vaters unseres Antragstellers. Daß sich von hier ab alle sicheren Spuren verlieren und Spekulationen über Familienzusammenhänge verbieten, versteht sich – leider – von selbst.

² Festschrift H. KÖNIGSWALD, 1987, 256 (= Onomastica Graeca Selecta, o. J., II 568) mit allen nötigen Verweisen.

³ H. v. PROTTE – W. KOLBE, AM 27, 1902, 117 N. 118 (daß es sich bei dieser und verwandten Listen um solche von Epheben handelt, hat KOLBE, AM 32, 1907, 415–427, klargestellt). Das Auffinden der Stelle hat P. HERRMANN'S Kartei der Personennamen in pergamenischen Inschriften mit der Eintragung Ὀνασ[?] ermöglicht.

⁴ v. PROTTE – KOLBE machen 7 Punkte vor ὕ, etwas wenig angesichts ihrer Ergänzung von Z. 7 des Fragmentes (Μένει]νδρος).

⁵ Dessen untere rechte Spitze ist nicht auf die Zeile herabgeführt und nicht apiciert.

Die pergamenischen Dekrete der hellenistischen Zeit weisen in ihrem Präskript, soweit dieses überhaupt für solche Beobachtungen ausreichend gut erhalten ist, regelmäßig auf das Vorliegen eines Votums des Strategenkollegiums hin. Dabei steht *γνώμη στρατηγῶν* unmittelbar vor der Beschlußbegründung, und zwar sowohl in den probuleumatischen, *βουλή* und *δῆμος* gemeinsam als Urheber nennenden, wie auch in den nur auf die Autorität des *δῆμος* gegründeten Dekreten.⁶ Das früheste Zeugnis dafür ist der wohl ins beginnende 3. Jahrhundert v. Chr. gehörige Isopolitievertrag mit Temnos,⁷ als die pergamenischen Strategen vermutlich noch rein städtische Amtsträger waren. Mit ihrer Bestellung durch den Dynasten, die Eumenes I. eingeführt haben dürfte,⁸ hat sich die Bedeutung der *γνώμη στρατηγῶν* sachlich wohl eher verstärkt, formal jedenfalls nicht geändert, wie zwei Dokumente aus der Mitte des 2. Jahrhunderts zeigen.⁹ Dasselbe gilt für die Regierung des Attalos III.,¹⁰ und als

⁶ G. CARDINALI, *Il regno di Pergamo*, 1906, 244–258 hat hier in Auseinandersetzung mit H. SWOBODA, *RhM* 46, 1891, 497–499, eine klare Ausgangsposition geschaffen. Ob er mit dem weiteren (a. O. 258–265; *Mem. Accad. Bologna, Cl. scienze morali* I 10, 1916, 183f. [non vidī]) Schritt zur Annahme eines Ratspräsidiums der Strategen SWOBODA mit Recht gefolgt ist, soll hier unentschieden bleiben. Er hat damit die breite Zustimmung seiner Nachfolger gefunden, etwa von G. CORRADI, *Studi ellenistici*, 1929, 363–373 und (mit weiteren Hinweisen) H. BENGTON, *Die Strategie in der hellenistischen Zeit II*, 1944 (²1964), 232–240, die allerdings die Verschiedenheit von *γνώμη* und Probuleuma wieder verwischt haben, zuletzt auch von R. E. ALLEN, *The Attalid Kingdom*, 1983, 165–174, der die These freilich zu Unrecht im Gefolge CORRADIS dadurch gestützt sieht, daß Eumenes I. in seinem bekannten Brief an Pergamon (I. Pergamon 18 [OGI 267; RC 23]) die erfolgreiche Amtsführung eines Strategenkollegiums zusammenfassend mit solche Präzision gerade nicht enthaltendem *προϊστασθαι τοῦ δήμου* würdigt (vgl. nur J. u. L. ROBERT, *Claros I, Décrets hellénistiques*, 1989, 23f.). Genauso abwegig war freilich auch schon der Versuch von W. SCHWAHN, einen Volksversammlungs- und Ratsvorsitz der Strategen aus dem gleichermaßen vagen *ἐπιστατεῖν* desselben Briefes «direkt» herauszulesen (RE Suppl. 6, 1935, *Strategos*, 1118), obwohl dieses nur eine erfolgreiche Finanz- und Heiligtümerverwaltung resümiert. Die Regelmäßigkeit der *γνώμη στρατηγῶν* bleibt unser einziges Kriterium für die Einflußnahme der Strategen auf die politische Willensbildung von *βουλή* und *ἐκκλησία* in Pergamon; auf ihr Wesen, aber auch ihre institutionelle Mehrdeutigkeit hat H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse*, 1976, mit Recht aufmerksam gemacht.

⁷ I. Pergamon 5 (OGI 265; StV 555, vgl. P. HERRMANN, *MDAI* (I) 29, 1979, 240).

⁸ Die Sache, auf die wir u. Anm. 147 noch einmal zurückkommen, kann als *Communis opinio* der Forschung gelten, zur Einführung durch Eumenes vgl. besonders CARDINALI, *Il regno di Pergamo*, 255.

⁹ I. Pergamon 224 (OGI 323; vgl. L. ROBERT, *BCH* 54, 1930, 342) und 167 (OGI 299; vgl. C. P. JONES, *Chiron* 4, 1974, 186–189).

¹⁰ Trotz ALLEN, a. O. 152f., unzweifelbar in seine Zeit gehört das Dekret für den Gymnasiarchen Μη-, P. JACOBSTHAL, *AM* 33, 1908, 375ff. N. 1 (vgl. u. Anm. 65), dasselbe gilt für das Agiasdekret, a. O. 379ff. N. 2 (vgl. ebenfalls u. S. 556) und I. Pergamon 251 (SIG³ 1007; LSAM 13. Zur Datierung vgl. L. u. J. ROBERT, *La Carie II*, 1954, 298).

bei dessen Tod für den Bestand seines Testaments gegen Aristonikos Vorsorge zu treffen war, wurde auch dieses Dekret nicht ohne die γνώμη στρατηγῶν beschlossen,¹¹ die sich dann auch für die folgenden Jahre nachweisen läßt.¹² Nach dem Mithridateskrieg registrieren die Dekrete für Diodoros Paspáros die Beteiligung der Strategen am Beschlußverfahren mit εἰσαγγελιάντων τῶν στρατηγῶν,¹³ was auf uns nicht näher faßbare Neuerungen schließen läßt, die die Rolle der Strategen vielleicht anders akzentuierten,¹⁴ aber nicht beseitigten.

In diesen sehr eindeutigen Rahmen fügte sich allein die mit Ἐγὼ δῆμος, Ἀρχέστρατος Ἐρμίππου εἶπεν eingeleitete Antwort der pergamenischen Ekklesie auf das Schreiben des Eumenes I. nicht.¹⁵ Da dieser darin die Ehrung eines Strategenkollegiums anregte, die die pergamenische Volksversammlung durch das Dekret dann auch wirklich vollzog, meinte man, sich mit den besonderen Umständen der Angelegenheit die Besonderheit des Verfahrens erklären zu können, aber nun tritt in dem neuen Ehrendekret für Menodoros zum zweiten Mal in der uns erhaltenen pergamenischen Dokumentation ein einzelner als Antragsteller auf, und wieder ist gleichzeitig auf eine γνώμη στρατηγῶν verzichtet. Vermutlich handelte es sich also um eine in der Geschäftsordnung von Rat und Volksversammlung vorgesehene und reguläre, nur inschriftlich weniger gut bezeugte Verfah-

¹¹ OGI 338. Die Bibliographie zu diesem Dokument, das auch hier noch mehrfach zur Sprache kommen wird, ist umfangreich und kann von L. ROBERT, BCH 109, 1985, 481 f., K. J. RIGSBY, TAPhA 118, 1988, 130–137 und PH. GAUTHIER, BE 1989, 279, in: REG 102, 406–408 ausgehend erschlossen werden. An seinem pergamenischen Ursprung ist mit GAUTHIER gegen RIGSBY natürlich festzuhalten.

¹² Ehrendekret für Athenaios, H. HEPDING, AM 35, 1910, 401 ff. N. 1 (mit den Textverbesserungen a. O. 493 und von A. WILHELM, Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde V, SAWW 214,4, 1932, 43–48), von dessen zeitlicher Einordnung (etwas vor dem Dekret für Menodoros) ebenfalls noch u. S. 554 f. zu reden ist.

¹³ Eine Übersicht über die umfangreiche inschriftliche Dokumentation gibt D. KIENAST, RE Suppl. 12, 1970, Diodoros Paspáros, 224 f., die Datierungsfrage hat JONES, am Anm. 8 a. O. 183–205, gelöst und seinen Ansatz gegen D. MUSTI, RivFil. 126, 1998, 5–40 in diesem Band des Chiron (S. 1–14) verteidigt, um die relative Abfolge der Dokumente hat sich A. S. CHANKOWSKI, BCH 122, 1998, 159–197 bemüht. Das Präskript besteht sowohl auf der mehrere Dekrete vereinigenden Säule, KIENAST VI, wie der Stele, KIENAST IX, ausschließlich aus der Formel Εἰσαγγειλιάντων τῶν στρατηγῶν εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον (εἰς . . . einmal weggelassen), unmittelbar gefolgt von der Dekretbegündung, nach der mit δεδόχθαι τῆι βουλήι καὶ τῶι δήμῳι zum Beschluß übergeleitet wird. Zur selben Gruppe dürfte, wie HEPDING, AM 32, 1907, 271, sogleich gesehen hat, das verworfene Fragment I. Pergamon 260 gehören, wo auf Εἰσανγγειλιάντων τῶν στρατηγῶν wohl nicht ἔδοξεν | τῶι δήμῳι ἐπει πλ. gefolgt ist, sondern die Formel in der Variante mit Dativ, Εἰσανγγειλιάντων τῶν στρατηγῶν τῆι βουλήι καὶ | τῶι δήμῳι, vorliegt (vgl. etwa J. u. L. ROBERT, Fouilles d'Amvzon en Carie I, 1983, 235).

¹⁴ Für CHANKOWSKI, a. O. 180–184 handelt es sich nur um verbale Variation.

¹⁵ S. das Zitat in Anm. 6, wo auch die mit dem Problem befaßte Literatur genannt ist.

rensalternative.¹⁶ Ob Archestratos Privatmann, Ratsmitglied oder Amtsträger war, läßt sich nicht ermitteln, Eponasios war jedenfalls letzteres und stand, wovon gleich zu reden ist, als Prytane an der Spitze der Repräsentanten der pergamenischen Polis. Ein πρύτανις in der Rolle des Antragstellers ist einstweilen ein Novum für Pergamon, man kann es nur registrieren, aber noch nicht erklären, weil nicht ausgeschlossen werden darf, daß der Prytane Eponasios auch nur ein Recht wahrgenommen haben könnte, das ihm als Bürger ohnehin zustand.¹⁷ Damit sind aber die Probleme, vor die uns der Anfang der neuen Inschrift stellt, noch nicht zu Ende. Sie werden verschärft durch die Verwitterung der linken und oberen Ecke des Schriftfeldes, die auch die Lesung des Beginns von Z. 1 erschwert. Vor Ἐπονάσιος sieht man deutlich ΑΔΙ, dann gibt es nur noch Buchstabenspuren, die sich jedoch nicht zu einem der beiden auf -ιάς endenden pergamenischen Phylennamen, Ἀπολλωνιάς und Ἀσκληπιάς, fügen.¹⁸ Im gegebenen Präskriptkontext bleibt somit wohl nur der Gedanke an ein Zahlsubstantiv im Dativ mit vorausgehendem Monatsnamen im Genetiv, also eine Datumsangabe, die sich, trotz aller Unsicherheit im einzelnen, doch insgesamt zuversichtlich als Δαισίου εἰκάδι rekonstruieren läßt. Da die anderen drei aus dem hellenistischen Pergamon überlieferten Monatsdaten von Dekreten mit

¹⁶ Der Befund scheint dem – wesentlich zahlreicher dokumentierten, vgl. MÜLLER, in: M. WÖRRLE – P. ZANKER ed., *Stadt und Bürger im Hellenismus*, 1995, 50f. – der hellenistischen Dekrete von Iasos ähnlich zu sein, wo πρυτάνεων, viel seltener ἀρχόντων, γνώμη (Privatanträge artikulierten sich dabei als ἔφοδος) und Ν. εἶπεν ebenfalls (wie übrigens auch GAUTHIER, BE 1987, 18, in: REG 100, 273, nicht entgangen ist) als alternierende Möglichkeiten der Dekretinitiative erscheinen (I. Iasos 57 ist falsch rekonstruiert: GAUTHIER, a. O.). MÜLLER war schon am Anm. 6 a. O. 87–92 auf das Phänomen dort und in Kalymna zu sprechen gekommen und hatte in den mit Ν. εἶπεν vorgestellten Einzelantragstellern Ratsmitglieder gesehen. Unter den auf Einzelinitiative zurückgehenden Dekreten von Iasos finden sich freilich drei (I. Iasos 45; 54; 64) reine Volksbeschlüsse ohne probuleumatische Beteiligung der βουλή, vor denen das ganze Problem noch einmal zu überdenken sein dürfte.

¹⁷ Mit bedeutenden Anträgen an die gesetzgebenden Versammlungen Pergamons muß unter Attalos II. der mit dem Dekret OGI 323 (vgl. o. Anm. 8) geehrte σύντροφος τοῦ βασιλέως, vielleicht Andronikos, hervorgetreten sein, da seine politische Tätigkeit dort mit τὰ μὲν παραλελειμμένα εἰσηγησάμενος . . . διώρθωσεν, τὰ δὲ λοιπὰ . . . συνεπίσχυσεν. Vgl. dazu die eingehende Analyse von I. SAVALLI-LESTRADE, Chiron 26, 1996, 162–166, während mir die Interpretation von F. CANALI DE ROSSI, EpigrAnat 31, 1999, 86–92 aufgrund zahlreicher Fehler und Mißverständnisse völlig in die Irre zu führen scheint. Leider wissen wir nicht, mit welchen Präskripten die ψηφίσματα des Andronikos (?) versehen waren; daß er seine Vorschläge in amtlicher Funktion, vielleicht sogar als Stratege, einbrachte, wie SAVALLI-LESTRADE meint, ist möglich, dem Dekret aber gar nicht zu entnehmen.

¹⁸ Die Möglichkeit eines Phylendekretes scheidet also aus. Zu den pergamenischen Phylen vgl. CH. HABICHT, *Altertümer von Pergamon VIII 3, Die Inschriften des Asklepieions*, 1969, S. 2; L. ROBERT, RPh 58, 1984, 13f.; in: *Etudes déliennes*, 1973, 483f.; in: *Stele, Gedenkschr. N. Kontoleon*, 1977, 8.

μηνός eingeleitet sind, wird man so auch hier ergänzen und hat damit zugleich ein Indiz, daß der Textanfang auf einem über dem erhaltenen Block liegenden Stein stand und mit diesem zur Gänze verloren gegangen ist.

Unter den drei Daten sind zwei durch inschriftliche Überlieferungen von unbezweifelbarer Authentizität. Das eine gehört zu dem nach Ansicht L. ROBERTS noch aus der Königszeit stammenden Dekret über das Asklepiospriestertum¹⁹ und lautet: Ἐπὶ πρυτάνεως Καβείρου, μηνός Πανθείου εἰκάδι, ἔγνω βουλή καὶ δῆμος γνώμη στρατηγῶν κτλ. Das zweite steht über dem Dekret aus Anlaß des Todes von Attalos III.:²⁰ Ἐπὶ ἱερέως Μενεστρά[του τοῦ] Ἀπολλοδώρου, μηνός Εὐμενείου ἐννε[ακαιδε]κάτη, ἔδοξεν τῷ δήμῳ γνώμη στρατηγ[ῶν κτλ.; diesem Dekret folgte nach wenigen Tagen ein ergänzendes nach, das mit der neuen Überschrift τετράδι ἀπίοντος, ἔδοξεν τῷ δήμῳ γνώμη στρατηγῶν auf demselben Stein aufgezeichnet ist. Daß unser neues Dekret im Gegensatz dazu und auch zu den ohne Tagesangabe nur nach dem eponymen Prytanen datierten Beschlüssen die verantwortliche Instanz, δῆμος oder βουλή καὶ δῆμος, nach dem Datum nicht notiert, ist merkwürdig. Parallelen für die gelegentliche Auslassung des juristisch essentiellen, zugleich freilich auch selbstverständlichsten, Präskriptelements sind zwar von andernorts längst bekannt,²¹ für Pergamon war aber bisher keine Abweichung von einem ganz einheitlichen Befund zu konstatieren.

Eine Ausnahme gibt es freilich auch hier, das von Flavius Iosephus überlieferte ψήφισμα Περγαμηνῶν,²² das nach Ansicht der neueren Forschung²³ in die Zeit zwischen 114 und 104 v. Chr. gehört und im Präskript (ἐπὶ πρυτάνεως Κρατίππου,²⁴ μηνός Δαισίου πρώτη γνώμη στρατηγῶν ἐπεὶ κτλ.) die beschlußfassenden Instanzen ebenfalls nicht erwähnt. Die Argumente für die Authentizität der Urkunde sind allerdings schwach,²⁵ und ihr in der Schlußpartie gestörter Wortlaut

¹⁹ LSAM 13, vgl. o. Anm. 10.

²⁰ O. Anm. 11.

²¹ Die sonst ebenfalls bemerkenswert konsequente Kanzlei von Iasos hat z. B. die Weglassung in I. Iasos 54 geduldet, GAUTHIER hat sie in zwei der neuen Dekrete von Sardeis registriert (Nouvelles inscriptions de Sardes II, 1989, 47ff. N. 2 A [Präskriptbeginn auf dem verlorenen Block darüber, vgl. jetzt D. KNOEPFLER, MH 50, 1993, 31–38, ist aber wahrscheinlich] und 113ff. N. 4 B).

²² Ant. 14, 247–255.

²³ Vgl. etwa TH. FISCHER, Untersuchungen zum Partherkrieg Antiochos' VII., Diss. Tübingen 1970, 73–82; A. GIOVANNINI – H. MÜLLER, MH 28, 1971, 156–171; J.-D. GAUGER, Beiträge zur jüdischen Apologetik, 1977, 173–177; T. RAJAK, GRBS 22, 1981, 78–81; E. SCHÜRER, The History of the Jewish People, ed. G. VERMES – F. MILLAR – M. GOODMAN, III 1, 1986, 18f.

²⁴ Die Identität dieses Kratippos mit den gleichnamigen Eponymen zweier anderer pergamenischer Inschriften ist nicht sicher. WILHELM geht davon aus (ÖJh 8, 1905, 238), ohne das dann entstehende chronologische Problem, das er sah, ernst genug zu nehmen.

²⁵ Mit gravierenden Unstimmigkeiten rechnen, jeder auf andere Weise, alle, die sich mit dem Text auseinandergesetzt haben.

kann in der von Josephus überlieferten Form sachlich und stilistisch nicht, allenfalls auf den Umwegen literarischer ›Überarbeitung‹, aus Pergamon stammen. Angesichts dieser hier nicht im einzelnen zu untersuchenden Problematik sollen die formalen Parallelen zum Präskript des neuen Ehrendekrets – neben dem Fehlen von ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ist beiden Dokumenten auch der Monat Daisios²⁶ gemeinsam – lieber nur vermerkt, aber nicht als ergänzende Argumente für die Echtheit des Josephus-Psephismas gewertet werden.

Πρύτανις καὶ ἱερεὺς Φιλεταίου (Z. 1; 22)

Der Inhaber des eponymen Oberamtes in Pergamon trug seit dessen Einführung vor der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. den Titel πρύτανις,²⁷ und mit diesem erscheint er auch in dem Isopolitievertrag zwischen Pergamon und Temnos im, vermutlich frühen, 3. Jahrhundert,²⁸ danach unter Eumenes II.²⁹ und in dem vielleicht noch der ausgehenden Königszeit angehörenden Dekret über das Asklepiospriestertum der Archias-Familie.³⁰ Schon unter Eumenes I. findet sich allerdings ein eponymer ἱερεὺς,³¹ und ein solcher begegnet auch zur Zeit des Attalos II. nach 154,³² des Attalos III.³³ sowie in dem berühmten Dekret, das die Pergamener nach dessen Tod noch 133 beschlossen haben.³⁴ Das erste der erwähnten Dokumente aus der Zeit des Attalos III. ehrt einen Gymnasiarchen, dessen Verdienste damals schon etwas zurücklagen und in der Retrospektive auf den ἐπὶ ἱερέω[ς] Εὐβιότου τοῦ Εὐβ]ιότου³⁵ ἐνιαυτός geschildert

²⁶ A. E. SAMUEL, *Greek and Roman Chronology*, 1972, 125–127, stützt sich bei der Beschreibung des pergamenischen Kalenders nur auf M. FRÄNKELS Index, nicht dessen Zusammenstellung I. Pergamon II S. 398 und hat so den Daisios übersehen.

²⁷ I. Pergamon 613. Nach CORRADI, am Anm. 6 a. O. 349–359 haben sich in neuerer Zeit ALLEN, am Anm. 6 a. O. 161–165, RIGSBY, am Anm. 11 a. O. 131–134 und R. K. SHERK, *ZPE* 93, 1992, 238f. mit der pergamenischen Prytanie beschäftigt, die F. GSCHNITZER, *RE* 13 Suppl., 1973, Prytanis, 733–749 im Rahmen der einstelligen eponymen Prytanie systematisch analysiert hat. Von den etwa 40 Belegen pergamenischer Jahresbenennung nach eponymen Beamten werden hier nur die für die Argumentation wesentlichen vorgelegt.

²⁸ I. Pergamon 5 (StV 555), vgl. o. Anm. 18.

²⁹ I. Pergamon 157 (RC 48).

³⁰ I. Pergamon 251 (LSAM 13). Zur Datierung J. u. L. ROBERT, *La Carie* II, 1954, 298, gefolgt von HABICHT, am Anm. 18 a. O. 3.

³¹ I. Pergamon 18 (OGI 267, der Eumenesbrief auch RC 23). RIGSBYS Versuch, aus der formelhaften Definition von ταμίαι mit οἱ ἐπ' ἱερέως Ἀρχέοντος die Angabe des Jahreseponymen wegzudiskutieren, ist von GAUTHIER, *BE* 1989, 279, in: *REG* 102, 406–408 mit Recht zurückgewiesen worden.

³² I. Pergamon 224 (OGI 323, vgl. SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 16 a. O. 158–168). Für FRÄNKELS Ergänzungsvorschlag [Ἐπὶ πρυτάνεω[ς] Δι- / Θε-]οδώρου reicht der Platz nicht aus.

³³ JACOBSTHAL, *AM* 33, 1908, 375ff. N. 1 und 379ff. N. 2.

³⁴ OGI 338.

³⁵ Zur Herstellung des Namens u. Anm. 65.

sind, während das Dekret selbst mit der Datierung Ἐπι πρυτάνεως καὶ ἱερέως -- beginnt und so die Titelkombination verwendet, mit der die Pergamener ihr städtisches Oberamt später am häufigsten bezeichnet haben. Danach führt an dem Schluß, daß es sich trotz variierender Titulatur immer um dieselbe Funktion handelt, kein methodisch akzeptabler Weg vorbei.³⁶

Für ALLEN geht die Verzahnung von Prytanie und Priestertum schon auf die Anfänge des eponymen Oberamts im 4. Jahrhundert zurück und beruht auf der Identität des Prytaniegründers und ersten Inhabers mit jenem Archias, der den Kult des Asklepios von Epidauros nach Pergamon brachte. Bei genauerer Betrachtung ist dies keine sehr attraktive Hypothese gewesen, und ALLEN bleibt hinsichtlich der schon von H. WILLRICH³⁷ behaupteten Verbindung von Prytanie und Asklepioskult auch bei nur vagen Andeutungen.³⁸ Die neue Inschrift räumt das alles beiseite, weil sie das mit der Prytanie verbundene Priestertum ohne die Möglichkeit eines Zweifels mit dem des Philetairos bestimmt. Allein steht sie damit allerdings nicht: Zwei fragmentarische Überschriften von Ephebenkatalogen fallen durch den Nominativ der sonst dort im Genitiv angeführten Amtsträger aus dem üblichen Schema, und der Anfang eines dieser Texte ließ sich als Ἀσκληπι[- - τοῦ Ν. - - -] ὁ καὶ Τρύφ[ων πρυτανι]ς κ[αὶ ἱ]ερέυς Φιλετ[- - - - ἐπι τῶν πόρων κτλ.] wiedergewinnen.³⁹ Es ist jetzt, aber eben erst jetzt, leicht zu sehen, daß hier Φιλεταίου herzustellen ist und Φιλέταιρος nicht mit den früheren Herausgebern als Name des ἐπι τῶν πόρων im Nominativ angesehen werden darf. Leider sind die Katalogfragmente nicht genau zu datie-

³⁶ GAUTHIERS Argumentation geht in dieselbe Richtung und läßt sich damit, auch mit dem Dekret für Athenaios, κατασταθεὶς γυμνασιάρχος εἰς τὸν ἐπι πρυτάνεως καὶ ἱερέως Μηνοδώρου ἐνιαυτὸν (HEPDING, AM 35, 1910, 401 ff. N. 1) gegen jeden Zweifel absichern.

³⁷ Hermes 59, 1924, 246–248, vgl. D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, 1950, 1005 f.

³⁸ Die Bedenken von E. OHLEMUTZ, Die Kulte und Heiligtümer der Götter in Pergamon, 1940, 125 gegen die Identität der beiden homonymen Personen sind respektabel, und die anscheinend nur langsam wachsende Bedeutung und Integration des Asklepios im königszeitlichen Pergamon (HABICHT, am Anm. 18 a. O. 1–3) sprechen auch nicht gerade für eine Verbindung dieses so exponierten Priestertums mit dem neuen Kult. – In I. Pergamon Asklepieion 1 gehört der Delegation von 46/44 v. Chr. über die Asylie des Asklepios nach dem πρύτανις und vor den Archonten Ἀσκληπιιάδης Μάτρωνος ἱερέυς an, natürlich mit HABICHT und vor ihm schon TH. WIEGAND der Asklepiospriester und ein ganz anderer Fall.

³⁹ MÜLLER, Chiron 22, 1992, 220–223. Die Spuren, die MÜLLER zu der Lesung Ἀσκληπιό- geführt haben, sind wohl nur Kratzer. – Unter unveröffentlicht gebliebenen Inschriftenfragmenten im Depot des Asklepieions ist MÜLLER ein 1931 von TH. WIEGAND aufgenommenes Stück bläulichen Marmors mit dem Rest einer ersten Textzeile aufgefallen (22 cm hoch, 27 cm breit, 25 cm tief, Buchstabenhöhe 3,5 cm, oben Profilrest, sonst ringsum gebrochen, vgl. Abb. 3), das wohl ebenfalls einen [- - - πρύτανις καὶ ἱερέ]υς Φιλε[ταίου - - -] in entsprechendem Kontext dokumentiert.

ren. Ihre Schrift paßt allerdings ins späte 2. Jahrhundert, und eine gewisse, freilich auch wieder keineswegs sichere Stütze für diesen Ansatz läßt sich dem sicher noch aus hellenistischer Zeit stammenden Fragment einer Ephebenliste abgewinnen, in der ein Τρύφων Ἀσκληπιάδου erscheint.⁴⁰ Er könnte Nachkomme des Prytanen Ἀσκληπι -- in der nächsten oder übernächsten Generation gewesen sein. Mehr als wahrscheinlich läßt sich aber damit nicht machen, daß die Dokumente, die πρύτανις καὶ ἱερεὺς anscheinend ausnahmsweise mit dem verdeutlichenden Zusatz Φιλεταίου ergänzen, einem gemeinsamen zeitlichen und dann doch wohl auch intentionalen Kontext angehören.

Auf den Basen seiner beiden Ehrenstatuen bezeichnen die Pergamener Mithridates, Sohn des Menodotos, wegen der Privilegien, die ihnen seine Intervention bei Caesar verschafft hatte, als γενόμενον τῆς πατρίδος μετὰ Πέργαμον καὶ Φιλεταίου νέον κτίστην.⁴¹ Die Beziehungen des Philetairos zu Pergamon sind und bleiben, von seiner Stiftung des unmittelbar vor der damaligen Stadtmauer gelegenen Demeterheiligtums abgesehen, leider ganz schattenhaft,⁴² aber es ist doch das Wahrscheinlichste, daß mit dem Φιλεταιρεία, wo der Kultbau für Diodoros Paspasos errichtet werden sollte,⁴³ die zentrale, von der noch auf ihre definitive Publikation wartenden «philetairischen» Mauer umschlossene pergamenische Oberstadt gemeint ist⁴⁴ und hinter der Namengebung eine urbanistische Neugestaltung durch den Dynasten steht, die die Stadtgrabungen der letzten Jahre allerdings nur ansatzweise zu greifen bekommen konnten.⁴⁵ Daß Philetairos mit Euergesien, wie wir sie aus Kyzikos und von der südlichen, damals noch unter seleukidischer Herrschaft stehenden⁴⁶ Peripherie sei-

⁴⁰ HEPDING, AM 35, 1910, 431 N. 17, zum generellen chronologischen Rahmen («vom Beginn der Römerherrschaft bis in das Ende des 1. Jh.s v. Chr.») JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 385.

⁴¹ HEPDING, AM 33, 1908, 407 N. 36 (IGR 4, 1682). Alle wesentlichen Hinweise zu Mithridates' Vermittlerrolle bei Caesar finden sich bei HABICHT, am Anm. 18 a. O. 23, die maßgebliche Edition des in diesen Zusammenhang gehörigen Caesarbriefes an Pergamon ist jetzt die von G. PETZL, I. Smyrna 590.

⁴² Eine Zusammenfassung des Bekannten mit weiterführenden Hinweisen gibt H.-J. SCHALLES, Untersuchungen zur Kulturpolitik der pergamenischen Herrscher, 1985, 4–33.

⁴³ HEPDING, AM 32, 1907, 243ff. N. 4 (IGR 4, 292) Z. 40ff.: ἀνεῖναι δὲ αὐτοῦ καὶ τέμενος ἐν Φιλεταιρείαι ὀνομάσαντες Διοδώρειον μετὰ ναός und ἀγαλμα. Ἐν ἧ δ' ἂν ἡμέραι γίνηται ἢ καθιέρωσις αὐτοῦ σταλῆναι πομπὴν ἐκ τοῦ πρυτανείου εἰς τὸ τέμενος.

⁴⁴ Vgl. E. BOEHRINGER, in: ders. – F. KRAUS, Altertümer von Pergamon 9, Das Temenos für den Herrscherkult, 1937, 89f.; W. RADT, in: M. N. FILGIS – ders., Altertümer von Pergamon 15, Die Stadtgrabung, 1986, 116 mit der früheren Literatur.

⁴⁵ Vgl. zuletzt etwa K. RHEIDT, MDAI (I) 42, 1992, 235–263; U. WULF, MDAI (I) 44, 1994, 135–141.

⁴⁶ SAVALLI-LESTRADE, REG 105, 1992, 221–230, grundlos bezweifelt von B. VIRGILIO, Gli Attalidi di Pergamo, 1993, 16.

nes Interessenbereiches kennen,⁴⁷ nicht auch in der Stadt hervorgetreten sein sollte, in der er residierte und zu der sich als Bürger, vor allem aber als Nachfolger des mythischen Königtums der Teuthraniden zu bekennen liebte,⁴⁸ ist nicht leicht vorstellbar, und eben als Εὐεργέτης scheint er noch Jahrzehnte in die Zeit der römischen Provinz hinein im pergamenischen Gymnasium kultische Verehrung genossen zu haben. Wir erfahren das aus drei Passagen eines Ehrendekretes für den schon erwähnten Diodoros Paspáros,⁴⁹ auch wenn sie wegen weitgehender Textverluste nicht ganz zu durchschauen sind:

Beim ersten der geschilderten Verdienste (Z. 19) identifizierte sich Diodoros mit τὸ τοῦ δήμου πρὸς τοὺς γεγονότας εὐεργέτας εὐχάριστον und half bei der Finanzierung von τοῦ [---⁵⁰ καὶ τοῦ Φιλεταί]ρου τοῦ Εὐεργέτου καὶ τοῦ Ἀτάλλου τοῦ Φιλομήτορος βασιλέως ἀγά[λματα ---. Dann (Z. 35 ff.) gab Diodoros bei der Einweihung seiner eigenen, von den νέοι in der Exedra mit dem Agalma des Philetairos errichteten Statue ein Fest mit κάλλισται θυσίαι an τῶι τε Φιλεταίρῳ καὶ Ἀτάλλῳ τῶι Φιλομήτορι βασιλεῖ καὶ τῶι το ---,⁵¹ und schließlich (Z. 45 ff.) feierte er den Erfolg seines Beschlußantrages für ein Athena-Asklepios-Fest mit Opfern [---⁵² τῶι Φιλεταίρῳ τῶι Εὐεργέτῃ καὶ βασιλεῖ Ἀτάλλῳ Φιλομήτορι καὶ Εὐεργέτῃ. Variable Auswahl und Reihenfolge der weiteren Könige sind ein zur Zeit wohl nicht lösbares Problem; es ist hier auch nicht so relevant wie die anscheinend ganz feste Verbindung von Philetairos⁵³ und Attalos III., also des ersten und des letzten der attalidischen εὐεργέται.

⁴⁷ Für einen Landkauf von Antiochos bekam Pitane eine enorme Summe (IG 12 Suppl. 142 Z. 131 ff.), der Apollontempel von Aigai erhielt eine Weihung und eine Land-schenkung (OGI 312; G. E. BEAN, *Belleten* 30, 1966, 525 ff. N. 1, vgl. zuletzt GAUTHIER, REG 112, 1999, 8), auf enge Beziehungen zu Kyme wirft die von G. MANGANARO in diesem Band (S. 403–414) publizierte Inschrift ganz neues Licht. – Im Norden bedankte sich Kyzikos mit kultischen Ehren, darunter dem Φιλεταίρεια-Fest des Gymnasiums, für Wohltaten und militärischen Schutz gegen die Galater (HABICHT, *Gottmenschen* und griechische Städte, 1970², 124).

⁴⁸ L. ROBERT hat die Dokumentation zusammengestellt und gleichzeitig auf die genealogische Identifikation der Attaliden mit der pergamenischen Mythistorie hingewiesen: RPh 58, 1984, 14 f., vgl. GAUTHIER, *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs*, 1985, 45.

⁴⁹ B. SCHRÖDER, AM 29, 1904, 152 ff. N. 1 (OGI 764; IGR 4,294). CANALI DE ROS-SIS Vorschlag (am Anm. 17 a. O. 83–86), den Text aus dem Diodorosdossier auszugliedern, beruht auf Mißverständnissen.

⁵⁰ SCHRÖDER: τοῦ [δὲ θεοῦ βασιλέως Εὐμένου καὶ τοῦ θεοῦ Ἀτάλλου καὶ τοῦ Φιλεταί]ρου.

⁵¹ DITTENBERGER: καὶ τῶι τοῦτου πατρὶ θεῶι Εὐμένει.

⁵² DITTENBERGER: καλλιερή[σας τῶι θεῶι βασιλεῖ Ἀτάλλῳ καὶ τῶι Φιλεταίρῳ τῶι Εὐεργέτῃ.

⁵³ Die ältere Forschung hat ihn mitunter mit dem Bruder von Eumenes II., Attalos II. und Athenaios identifiziert; man kann das wohl als erledigt betrachten: Vgl. zuletzt das Resümee von G. MUCCIOLI, *Historia* 43, 1994, 405.

Wessen Werk diese Arrangements gewesen sind, wissen wir nicht, auch nicht im einzelnen, wie sich die retrospektiven und commemorativen Gymnasienkulte zum königszeitlichen Herrscherkult verhalten haben. An seiner Spitze⁵⁴ stand aber in Pergamon wohl spätestens seit der Zeit des Eumenes I.⁵⁵ der ἱερεὺς des Philetairos, und die ständige Kombination dieses Priestertums mit der eponymen Prytanie muß bis in die Kaiserzeit hinein zum Ausdruck gebracht haben, daß Philetairos die Grundlagen des neuen Pergamon gelegt hat, ebenso fundamental, wie sein Priester einfach ὁ ἱερεὺς hieß.

Menodoros Μητροδώρου, chronologische und prosopographische Überlegungen

Der mit dem Dekret auf seiner Statuenbasis geehrte Pergamener – die Bürgerqualität ist mit τῶν πολιτῶν eigens hervorgehoben –⁵⁶ trägt mit Menodoros einen in Pergamon besonders beliebten Namen, und dasselbe gilt leider auch von seinem Vater Metrodoros. Für die folgenden Überlegungen bedingt dies Unsicherheiten, auf die gleich eingangs aufmerksam gemacht werden muß.

Unser Dekret reiht in streng chronologischer Folge wichtige Episoden aus der Biographie des Menodoros aneinander und enthält mit dem Ende der Monarchie 133 (Z. 11) und dem Wirken des M. Aquillius von 129 bis 125 (Z. 18–21) zwei Daten, an denen sich sogleich ein ungefährer Zeitrahmen festmachen läßt. Die letzte Etappe, die wir aus dem politischen Wirken des Menodoros vor dem Abbrechen des Textes (Z. 22ff.) noch kennenlernen, ist das im vorigen Abschnitt besprochene eponyme Oberamt Pergamons, das er nach seinen Begegnungen mit M. Aquillius erlangt haben muß. Εἰς τὸν ἐπὶ πρυτάνεως καὶ ἱερέως [Μ]ητροδώρου ἐνιαυτὸν wurde Athenaios Μηνοδότου zum Gymnasiar-

⁵⁴ Zu den Ehren für Diodoros Paspáros gehörte die Widmung eines Priestertums nach dem Modell der ἄλλοι ἱερεῖς τῶν εὐεργετῶν (am Anm. 43 a. O. Z. 39f.), die in fester Reihenfolge in den Überschriften der Urkunden zu erscheinen hatten (καὶ ἐπιγράφεσθαι ἐπὶ τῶν συνχορηματιζομένων). Die Tradition läßt sich über den ganz zerstörten Anfang des Athenaiosdekretes aus den 120er Jahren (HEPDING, AM 35, 1910, 401ff. N. 1, vgl. u. S. 554f.) in die Zeit des Attalos III. zurückverfolgen; aus ihr stammt ein Gymnasiarchendekret (JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 375ff. N. 1), dem die Aufzählung einer ganzen Reihe von Königs Priestern vorangestellt ist (des Attalos II., der vereinten θεοὶ Φιλιάδελφοὶ Eumenes II. und Attalos II., der vereinten θεαὶ Εὐσεβεῖς Apollonis und Stratonike, des Attalos III.), und aus der späteren Königszeit stammt wohl auch die erwähnte Dokumentation über das Schiedsgericht zwischen Pitane und Mytilene, wo L. ROBERT (Études anatoliennes, 1937, 114f.) am Anfang der pergamenischen Entscheidung winzige Reste einer ähnlichen, aber kürzeren Königs Priesterliste ausgemacht hat (IG 12 Suppl. 142 Z. 90f.). Immer geht diesen Listen nachrangiger Priestertümer das mit der Prytanie verbundene des Philetairos voran.

⁵⁵ Vgl. o. Anm. 31.

⁵⁶ Unter den zuletzt von W. GÜNTHER, MDAI (I) 25, 1975, 352f. und J. u. L. ROBERT, BE 1978, 358, in: REG 91, 451f. gesammelten Belegen für die Formulierung ist besonders das pergamenische Dekret für den Gymnasiarchen Sotas II. aus der Zeit des Attalos III. hervorzuheben (vgl. u. Anm. 62).

chen berufen und später für Verdienste in dieser Funktion mit einem stark fragmentierten Dekret geehrt, das schon längst in das ausgehende 2. Jahrhundert v. Chr. datiert worden ist.⁵⁷ Es dürfte sich um das Eponymiejahr unseres Menodoros handeln. Die Athenaios-Inschrift attestiert für dieses Jahr die Abhaltung des Nikephorienfestes (Z. 33), dessen 14. Veranstaltung 129 stattgefunden hat.⁵⁸ Die nächste war 125 fällig, zugleich das für die Eponymie des Menodoros und die Gymnasiarchie des Athenaios frühest mögliche (121 als Alternative keineswegs ausschließende) Jahr und der unbedingte Terminus post quem für das Entstehen unserer Inschrift. Wenn diese das Curriculum des Menodoros noch mit weiteren Funktionen, etwa einer auch für ihn wahrscheinlichen Gymnasiarchie,⁵⁹ fortgesetzt hat, kann sie freilich recht gut noch eine ganze Reihe von Jahren später sein.

Sowenig wie das Dekret für Athenaios zeigt der für Metrodoros Ἡρακλέω-
 νος anlässlich von dessen Gymnasiarchie gefaßte Ehrenbeschluß⁶⁰ irgendeine Spur königlicher Präsenz. Auch dieser Text dürfte deshalb in die Zeit nach dem Ende der Monarchie gehören. Bestätigend und zugleich auf die schwierigen Jahre des Aristonikoskrieges hin orientierend wirkt dabei, daß Z. 36f. die Verkündigung der beschlossenen Ehren nur vage für eine πρώτη ἀχθησομένη πανήγυρις in Aussicht genommen wurde, wohl weil das öffentliche Festwesen damals in seinem regulären Ablauf gestört war.⁶¹ Klarer läßt sich dieser Kontext an einem weiteren Gymnasiarchendekret beobachten, dem ebenfalls wieder nur in Bruchstücken erhaltenen für Straton II.,⁶² wo die Vorschau auf den Termin der Ehrenproklamation Z. b 56f. wortgleich formuliert, dazu aber auch von πολεμική περίστασις (Z. b 7) und von öffentlichen Opfern und Gebeten

⁵⁷ HEPDING, AM 35, 1910, 401ff. N. 1, vgl. L. ROBERT, RPh 41, 1967, 12 («dernier tiers du II^e siècle»).

⁵⁸ OGI 322, wenn mit JONES, am Anm. 13 a. O. 184–189 durchgehend penteterische Periodizität des Festes angenommen wird. Zu seiner ersten Abhaltung nach dem Ende der Monarchie paßt besonders gut, daß damals die um Kontinuität bemühte Trägerschaft des δῆμος geflissentlich herausgestellt ist. Dem in diesem Jahr amtierenden, durch Textverlust leider anonym bleibenden Gymnasiarchen war wohl das von JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 381ff. N. 3 publizierte Ehrendekret mit dem Hinweis auf das Versiegen der königlichen γᾶραι und ihren Ersatz durch bürgerliche Euergesie zur ἐλαιοχρίσιον-Finanzierung gewidmet.

⁵⁹ Zu den pergamenischen Gymnasiarchendekreten gehört das aus mehreren Fragmenten zusammensetzende eines Anonymus (H. SCHRADER, AM 29, 1904, 161 N. 3 + HEPDING, AM 32, 1907, 241f. N. 1 [IGR 4, 478]), der wegen der Erwähnung von --- τῶν δεκα ---, vielleicht eine Anspielung auf die *decem legati* des M. Aquilius, auf einem zugehörigen unveröffentlichten Stück mit Menodoros identisch sein könnte.

⁶⁰ HEPDING, AM 32, 1907, 273ff. N. 10 (I. Pergamon 252 ist dadurch überholt).

⁶¹ L. ROBERT, BCH 54, 1930, 338. Daß bei Annahme eines penteterischen Nikephorienzyklus ROBERTS Stütze für die Verbindung mit dem Aristonikosproblem wegfällt, ist angesichts der im Folgenden aufzuzeigenden Zusammenhänge irrelevant.

⁶² HEPDING, AM 32, 1907, 278ff. N. 11.

ὑπὲρ τῆς τοῦ δήμου σωτηρίας καὶ ὁμοιοίας (Z. a 19f.) die Rede ist. Straton und Metrodoros dürften mithin in geringem zeitlichem Abstand für das pergamenische Gymnasium verantwortlich gewesen sein,⁶³ und daß die schwierige politische Situation, die sie in ihrer Amtszeit zu meistern hatten, tatsächlich die der späteren 130er und frühen 120er Jahre war, beweist das Dekret zu Ehren des Agias II.,⁶⁴ der Gymnasiarch war, als Attalos III. noch regierte und kein anderer als der vorhin erwähnte Metrodoros Ἡρακλέωνος das eponyme Priestertum von Pergamon innehatte (Z. 6f.). Man kann vielleicht noch einen kleinen Schritt weitergehen: Gerade wo der erhaltene Text des Agias-Dekrets abbricht, ist nämlich von einer εἰκὼν τετράπηγος die Rede; sie ist möglicherweise identisch mit, oder steht in unmittelbarer Devotionskonkurrenz zu der εἰκὼν τετράπηγος des Attalos III., deren Finanzierung, wieder noch zu Lebzeiten des Monarchen, ein Gymnasiarch ΜΙ --- im Eponymiejahr des Eubiotos II. übernahm.⁶⁵ Im Hinblick darauf könnten die Jahre von Metrodoros und Eubiotos recht gut benachbart gewesen sein, doch läßt sich die Reihenfolge wohl nicht bestimmen. Daß beide Männer freundschaftlich verbunden waren, darf man wohl daraus schließen, daß sich als erster der beiden ἐπιμεληταὶ für die Ausführung der Ehreninschrift und -statue, die Metrodoros für seine Gymnasiarchie bekam,⁶⁶ Eubiotos II. zur Verfügung stellte. Sein Partner war Menophilos Μητροδώρου den schon M. FRÄNKEL⁶⁷ plausibel für den Sohn des Geehrten gehalten hat. Menophilos ist unglücklicherweise wieder ein pergamenischer Modename; dem Argument, daß Menophilos und der Menodoros des hier zu publizierenden Dekrets Brüder mit theophoren, durch gemeinsamen Bezug auf Men absichtsvoll verbundenen Namen waren, raubt das einiges Gewicht. Die zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhänge der vorgeführten Dokumentation machen es aber doch wahrscheinlich, daß Menophilos und Menodoros nicht

⁶³ Die zeitliche Nähe der beiden Dekrete hat auch schon G. LAFAYE, IGR 4, 296 gesehen.

⁶⁴ JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 379ff. N. 2.

⁶⁵ JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 375ff. N. 1. Für die Z. 10f. ist dort als Text gegeben: ... κατισταθεὶς [δὲ καὶ γυμνασιαρχος] | ἐν τῷ ἐπι ἱερέ[ως --- τοῦ Κλε]ομβρότου ἐνιαυτῷ, und dazu bemerkt: «Den Eigennamen in Zeile 11 las v. Wilamowitz-Moellendorff auf der Photographie». Das im Pergamonarchiv des DAI-Istanbul vorhandene Foto zeigt jedoch, daß dies an der völlig abgetretenen Stelle gar nicht gesehen worden sein kann; ein senkrechter Strich, den der Abklatsch unmittelbar vor ΟΤΟΥ erkennen läßt, schließt den Vorschlag von WILAMOWITZ sogar aus. Den erkennbaren Spuren und dem verfügbaren Raum wird die Herstellung von ἐπι ἱερέ[ω]ς Εὐβί[ο]του τοῦ Εὐβί[ο]του dagegen perfekt gerecht. Zur Person des Priesters gleich im Text.

⁶⁶ Am Anm. 60 a. O. Z. 52.

⁶⁷ I. Pergamon 252, Kommentar. FRÄNKELS Text ist durch HEPDINGS Neuedition (vgl. Anm. 60) völlig überholt, auch hinsichtlich des zweiten Epimelennamens, den FRÄNKEL als [Ἡρακλέων] Μητροδώρου rekonstruierte, aber die Verwandtschaftsannahme behält ihre Richtigkeit.

homonyme Väter hatten, sondern beide Söhne des eponymen Priesters und Gymnasiarchen Metrodoros Ἡρακλέωνος waren.

Ὁ διὰ βίου ἱερεὺς τῶν ἐν Σαμοθράκῃ θεῶν (Z. 2–3)

Am Ende seines noch immer maßgeblichen Kapitels über Kabiren, Korybanten und Dioskuren in Pergamon ist OHLEMUTZ zu dem Eingeständnis gekommen, daß sich «kein einheitliches, abgerundetes und klares Bild ihres Kultes gestalten lassen will». ⁶⁸ Daran ändert die neue Inschrift nichts, erlaubt aber eine nicht ganz nebensächliche Korrektur. In Anlehnung an F. CHAPOUTHIER haben OHLEMUTZ und B. HEMBERG ⁶⁹ aus dem Fehlen pergamenischer Festgesandter in den freilich nur bruchstückhaft erhaltenen samothrakischen Theoreenlisten ⁷⁰ auf eine bewußte Vernachlässigung der Verehrung der Μεγάλοι θεοί in Samothrake durch Pergamon, das sich als Hochburg uralt-autochthonen Kabirenkultes stilisierte, ⁷¹ geschlossen. S. G. COLE hat zwar die beiden Theoreen eines Königs Attalos (II. oder III.) bemerkt, ⁷² aber doch gleichzeitig an der These ihrer Vorgänger dadurch festzuhalten versucht, daß sie gegensätzliche Interessen des Königs und seiner Untertanen postulierte. ⁷³ Dafür sprach allerdings nichts, ⁷⁴ und die synkretistische Verbindung der pergamenischen Kabiren mit dem samothrakischen Kultnamen θεοὶ μεγάλοι hätte zur Vorsicht mahnen können. ⁷⁵ Das Bild ändert sich nun grundlegend dadurch, daß wir in Pergamon ein Priestertum der Θεοὶ ἐν Σαμοθράκῃ kennenlernen, dessen lebenslängliche Bekleidung ⁷⁶ für ein Mitglied einer allerersten Elitefamilie respektabel genug

⁶⁸ Am Anm. 38 a. O. 192–202.

⁶⁹ CHAPOUTHIER, *Les Dioscures au service d'une déesse*, 1935, 166f.; OHLEMUTZ, a. O. 193; HEMBERG, *Die Kabiren*, 1950, 215.

⁷⁰ Vgl. die Einleitung von P. M. FRASER, *Samothrace* 2,1. *The Inscriptions on Stone*, 1960, 13–15.

⁷¹ Die Zeugnisse hat OHLEMUTZ, a. O. 192 zusammengestellt, das klarische Orakel CIG 3538 ist zuletzt bei R. MERKELBACH – J. STAUBER, *Steinepigramme aus dem griechischen Osten I*, 1998, 575ff. abgedruckt.

⁷² IG 12,8,171 Z. 79ff. Die Abgesandten tragen mit Mandron und Apollotimos im pergamenischen Onomastikon bisher anscheinend noch nicht belegte, allerdings keineswegs ausgefallene Namen.

⁷³ *Theoi Megaloi: The Cult of the Great Gods at Samothrace*, 1984, 51.

⁷⁴ Natürlich auch nicht die möglichen Anleihen, die Philetairos beim Bau des Demeterheiligtums an Bauornamentik in Samothrake gemacht haben mag: SCHALLES, am Anm. 42 a. O. 23f.

⁷⁵ Der Aufmerksamkeitspunkt von OHLEMUTZ ist sie nicht entgangen: a. O. 196.

⁷⁶ Unter den von COLE, a. O. 69–75 besprochenen Priestertümern der Götter von Samothrake (für Rhodos vgl. noch V. KONTORINI, *Inscriptions inédites relatives à l'histoire et aux cultes de Rhodes*, 1983, 45–48) finden sich drei lebenslängliche in hellenistischen Pontosstädten, davon zwei mit nichtöffentlichem Charakter oder Hintergrund (Tomis, Histria) und eines städtisch (Dionysopolis) wie vermutlich auch das pergamenische des Menodoros.

war, um in seinem Ehrendekret allen Großtaten seiner politischen Biographie voranzustehen.

Die Mysterien der μεγάλοι θεοὶ Κάβειροι,⁷⁷ bei denen später Diodoros Paspáros als Gymnasiarch mit großartiger Ausgestaltung glänzte,⁷⁸ scheinen mit ihrer μῆσις τῶν ἐφήβων zwar in erster Linie ein Fest des Gymnasiums gewesen zu sein, durch die Anteilnahme der ganzen Stadt aber darüber hinaus gewirkt zu haben. Sie sind vermutlich identisch mit den Καβείρια, für deren außergewöhnliche Festlichkeit Menodoros' vermutlicher Vater Metrodoros während seiner Gymnasiarchie οὐκ ὀλίγας δαπάνας auf sich genommen hat, motiviert durch φιλαγαθία εἰς τοὺς πολίτας.⁷⁹ Gemeinsame, um Kabiren und Samothrake kreisende religiöse Interessen von Vater und Sohn könnten sich hier abzeichnen, nähere Einsicht ist aber nicht möglich.

Frühe Verdienste um Kult, Verwaltung und Agonistik (Z. 7–11)

Die Nachzeichnung von Menodoros' politischem Lebenslauf beginnt in der Mitte von Z. 3 mit einem großen syntaktischen Bogen, der von der πρώτη ἡλικία des Euergeten bis zum Ende der pergamenischen Monarchie (Z. 11) reicht und auf τὸ καθ' ἑαυτὸν ἐνδοξότερον ἐποιοεὶ τὸν δῆμον zuläuft. Er ist mit stilistischer Ambition gestaltet und vermeidet im ersten Teil jede präzise Aussage, um die beiden konkreten, im Bereich der Agonistik liegenden Verdienste im zweiten (Z. 7 Ende–11), auf die es anscheinend besonders angekommen ist, um so leuchtender hervortreten zu lassen. Einer sicheren Wiederherstellung des Wortlauts, teilweise auch der syntaktischen Struktur, stehen allerdings die Textverluste im linken Teil der Steinoberfläche entgegen. Intendiert scheint aber gewesen zu sein, zunächst grundsätzliche, bis in die Gegenwart durchgehaltene καλλίστη ἀγωγή zu konstatieren und dann für deren Komponenten ἀρετή und σωφροσύνη Manifestationsfelder anzudeuten, zunächst den kultischen Bereich der öffentlichen Priestertümer,⁸⁰ dann den der profanen Politik und Verwaltung, wofür von dem fast obligatorischen Begriffspaar ἀρχαὶ καὶ λειτουργία

⁷⁷ Zusätzlich zum Namen weisen vielleicht auch dabei durchgeführte κριοβόλια nach Samothrake: OHLEMUTZ, a. O. 198f.

⁷⁸ B. SCHRÖDER, AM 29, 1904, 152ff. N. 1 (IGR 4, 294, überholt: OGI 764, vgl. L. ROBERT, REG 94, 1981, 347) Z. 5ff. Z. 29–31 behandeln die Rückkehr des im erhaltenen Fragment nicht namentlich genannten Euergeten von erfolgreicher Mission ἐν Πρώμῃ (das P ist eindeutig vorhanden) und sind seit HEPDING, AM 32, 1907, 252f., Hauptargument für die Verbindung dieser Inschrift mit Diodoros Paspáros. Die kürzlich von CANALI DE ROSSI, am Anm. 17 a. O. 84 vorgeschlagene Interpretation dieser Passage ist nicht nachvollziehbar, die Rückdatierung in die Zeit des Attalos III. (der Fehler findet sich auch schon bei ALLEN, am Anm. 6 a. O. 154) nicht überzeugend.

⁷⁹ Am Anm. 60 a. O. Z. 29f.

⁸⁰ Im Gegensatz zum lebenslänglichen Dienst für die Götter von Samothrake handelt es sich jetzt um durch Volkswahl besetzte Jahrespriestertümer.

hier nur die letzteren stehen.⁸¹ Das auf die *ἰσῶσῶναι* bezügliche finite *ἀνεστράφη* muß bei den *λειτουργίαι* ein Gegenstück gehabt haben, für das wohl nur in der Lücke am Anfang von Z. 7 Platz war. Es wird ergänzt durch *καθαροῖότητα προσενεγκάμενος*, was für das Lob korrekter und uneigennützigter Amtsführung beliebt und gar nicht originell war.⁸²

Ἀνεπίμεπτος ist ein sehr stark positives,⁸³ aber sehr wenig konkretes Attribut, das kaum gebräuchlich gewesen zu sein scheint,⁸⁴ aber auch das synonyme *ἄμεπτος* ist in vergleichbarem Kontext nicht so häufig,⁸⁵ daß sich die Entscheidung zwischen *καθαροῖότης* oder *κρίσις* (Z. 8) als den möglichen zugehörigen Substantiven mit zwingenden Parallelen absichern ließe. Unser Text ist leider wiederholt sehr ungleichmäßig geschrieben, aber es scheint doch kein Zufall zu sein, daß gerade an den wichtigen Sinneinschnitten kleine Freiräume gelassen sind.⁸⁶ Das ist auch vor *ἀνεπίμεπτον* der Fall und spricht dafür, sich für *ἀνεπίμεπτος κρίσις* zu entscheiden und mit dem Einsetzen des agonistischen Kontexts schon am Ende von Z. 7 zu rechnen. Die *πολίται* sind dann Objekt, nicht Subjekt der *κρίσις*, die Z. 8 eine andere Bedeutungsnuance gehabt haben muß als Z. 15, wo sie mit «Ansicht», «Entscheidung» eher einem weiteren, politischen Feld zuzurechnen zu sein scheint.⁸⁷

Die agonistischen Sonderbedeutungen von Agon, Wettkampf, Zulassung und Altersklasse⁸⁸ dürften nach dem Vorstehenden nicht in Frage kommen, ein positiver Interpretationsansatz sei mit allem nötigen Vorbehalt zur Diskussion gestellt: Die von Menodoros bewerkstelligte *κρίσις* betraf nicht die Gesamtheit der pergamenischen Politen, sondern die Hieroniken unter ihnen. Während die

⁸¹ Auch die erhaltenen pergamenischen Ehrendekrete verwenden sonst immer das Paar, vgl. besonders die Inschrift für den Gymnasiarchen Agias II., o. Anm. 64. Parallelen zum Sprachgebrauch des neuen Dekrets finden sich jedoch in der von F. QUASS gesammelten Dokumentation über die «terminologische Konvergenz» von *ἀρχή* und *λειτουργία* in hellenistischer Zeit: Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens, 1993, 270–274.

⁸² Vgl. die von SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 17 a. O. 173 gesammelte Bibliographie, dazu den Strategen, der gemäß einem zeitgenössischen Dokument aus Gordos *δικαίως καὶ καθαροῖως ἀνεστράφη*: H. MALAY – G. PETZL, *EpigrAnat* 3, 1984, 157 ff. Z. 16 ff.

⁸³ Wenn im 2. Jh. n. Chr. die Amtsführung eines *εἰκοσάπρωτος* mit *ὡς μὴ μεμφθῆναι ὑπὸ τινος* charakterisiert wird, ist nicht «ausreichend», sondern «über jede Kritik erhaben» gemeint (N. P. MILNER, *AS* 41, 1991, 54 f. N. 18, dazu WÖRRLE, *Chiron* 27, 1997, 450).

⁸⁴ Vgl. den einzigen Beleg für adverbiales *ἀνεπίμεπτος* in I. Prusa/Olymp. 108.

⁸⁵ Ein Blick auf die CD ROM 7 des PHI gewährt einen orientierenden Überblick.

⁸⁶ Überflüssig und die Syntax störend ist nur der Abstand in Z. 18.

⁸⁷ Über die *κρίσις ἴση καὶ δικαία*, für die man Straton II. (o. Anm. 62) in leider ganz zerstörtem Kontext dankte, läßt sich leider nichts Konkretes ermitteln.

⁸⁸ Grundlegend L. ROBERT, in: *Anatolian Studies* W. H. Buckler, 1939, 239–245, danach etwa J. u. L. ROBERT, *BE* 1977, 420, in: *REG* 90, 397 f.; L. KOENEN, Eine agonistische Inschrift aus Ägypten . . ., 1977, 15 f.; JONES, *HSCP* 85, 1981, 118 f.

Siegespreise an den mit dem Fortschreiten der hellenistischen Zeit immer zahlreicher gewordenen panhellenischen Agonen aus Kränzen ohne materiellen Wert bestanden, erwarteten die erfolgreichen Athleten und Artisten in ihren Heimatstädten bekanntlich besondere Ehren, Privilegien und Remunerationen; für neue Agone wurden sie von den Städten, die deren panhellenischen Rang anerkannten, durch Dekrete verbindlich zugesagt, und diese orientierten sich an überall schon bestehenden einschlägigen Gesetzen, wo solche Vergünstigungen je nach Prestige der Feste und Wertigkeit der agonistischen Disziplinen subtil abgestuft und bürokratisch genau geregelt waren. Derartige Aussagen enthalten schon die Dokumentationen über Festgründungen der ersten (etwa Ptolemaia und Soteria) und zweiten Hälfte (Leukophryena) des 3. Jahrhunderts,⁸⁹ und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß Pergamon bei der Behandlung seiner Agonsieger rückständiger war als andere Städte. Vorstellen ließe sich aber, daß in der ausgehenden Königszeit das Bedürfnis nach einer systematischen Revision der Rechtsverhältnisse der pergamenischen Hieroniken und vielleicht nach Neuaufstellung ihres Registers bestand und Menodoros hierbei mit einer κρίσις,⁹⁰ die alle Seiten zufriedenstellte, auf sich aufmerksam machte.

Es entspricht den Usancen der Zeit, daß die ἱερουναῖα ἔχοντες τοὺς ἀπὸ τῶν ἀγῶνων στεφάνους an der festlichen Prozession teilnahmen, die Pergamon Attalos III. für seinen feierlichen Einzug in die Stadt nach einem militärischen Erfolg entgegenschickte.⁹¹ Die Teilnehmerliste gibt wahrscheinlich die Aufstellung der πομπή wieder, danach kamen die Hieroniken nach den Priestern, Strategen und städtischen Beamten und vor der organisierten Jugend – Gymnasiarch mit Epheben und Neoi, Paidonomos mit den Knaben – und dem Rest der bürgerlichen und nichtbürgerlichen Stadtbevölkerung. Daß sich ihr Platz dabei nicht am Ende des Funktionärsestablishments, sondern an der Spitze der Jugend verstand, ersieht man besonders schön aus dem Dekret Kolophons für Polemaios, in dem die agonistischen Siege als eine Art emblematischer Blüte der Gymnasiumskultur erscheinen.⁹² Die symbolischen, auf Hoffnung und Zu-

⁸⁹ Vgl. G. NACHTERGAEL, *Les Galates en Grèce et les Sôtéria de Delphes*, 1977, 341 f. mit den Hinweisen auf die auch hierfür grundlegenden Arbeiten von L. ROBERT, zuletzt noch einmal L. u. J. ROBERT, *Claros I*, 1989, 20–23.

⁹⁰ Der Versuch, die Vorstellung davon zu konkretisieren, könnte bei Belegen für κρίνειν und κρίσις im Kontext der Auswahl und Zusammenstellung von Kollektiven ansetzen, etwa der ἐκλογή και κρίσις königlicher φίλοι (Polyb. 7,14,6), den spartanischen γέροντες κατ' ἐκλογὴν ἀριστινὴν κεκοσμημένοι (Polyb. 6,10,9, vgl. die κρίσις derselben bei Arist. Pol. 1271a 9f.) oder der Aufstellung der in der massaliotischen Oligarchie politisch Berechtigten durch κρίσις τῶν ἀξίων (Arist. Pol. 1321a. 29ff.), aber auch bei schiedsrichterlichem Schlichten interner Rangstreitigkeiten unter der Hieroniken.

⁹¹ OGI 332 Z. 33ff., vgl. die weiterführenden Hinweise von L. u. J. ROBERT, am Anm. 89 a. O.

⁹² L. u. J. ROBERT, a. O. 11 Z. 1ff.

kunft gerichtete Wertkonnotationen der Politengemeinde, die sich in der herausgehobenen Teilnahme der Jugend und eben der Hieroniken als ihrer erfolgreichsten Spitze an öffentlichen Festen spiegeln, stehen hinter dem *κάλλιστος κόσμος*, den die Sieger nach Z. 9 unseres Textes für die *πατρις* hervorbrachten, und dies war für Diodoros Pasparos noch genauso selbstverständlich⁹³ wie für die Verfasser des Menodorosdekrets.

Für dessen Helden war es im Licht dieser griechischen Traditionsideologie ein ganz besonders erlesenes Ruhmesblatt, daß er auch seinerseits Eingang in den Hieronikenkreis fand, mit einem eigenen agonistischen Sieg, den er mit seinen Pferden in den pergamenischen Soterien und Herakleen errungen hatte. Daß es sich bei diesen um eine königliche Stiftung handelt, stand seit der Entdeckung einer Inschrift fest, die Athenaios, den jüngsten Sohn des Attalos II., als Agonotheten der zweiten Veranstaltung bezeugt.⁹⁴ Damit war auch klar, daß sich die Inschrift für Hieron, Sohn des Asklepiades, *ἀναεωσάμενον τὴν τῶν Σωτηρίων καὶ Ἡρακλείων πανήγυριν καὶ ἀγωνοθετήσαντα πρῶτον μετὰ τὸν πόλεμον*,⁹⁵ auf die Wiederaufnahme des Festes nach seiner Unterbrechung durch den Aristonikoskrieg bezieht. Schließlich hatte L. ROBERT die penteterische Festfolge und die Qualität als *ἱερός ἀγών* außer Frage gestellt.⁹⁶ Die neue Inschrift bestätigt dies alles und erlaubt es, leider wieder nur mit Vorbehalt, die Festgeschichte weiter aufzuhellen. Am Anfang der Z. 10 scheint nämlich die Zahl der Veranstaltung, bei der Menodoros siegte, angegeben gewesen zu sein, und für diese legen die Raumverhältnisse und Buchstabenspuren 9 sehr viel näher als alles andere.⁹⁷ Nach dem Zusammenhang ist Frühjahr 133 das spätestmögliche Datum für den Sieg des Menodoros,⁹⁸ und wenn man von dort zurückrechnet, ergibt sich 165 als Jahr der ersten Veranstaltung,⁹⁹ Das bedeutet, daß das Fest zum Dank für den überaus schwierigen, am Ende siegreichen, aber durch die römische Diplomatie in seinem Erfolg bedrohten Galaterkrieg der Jahre 168–166¹⁰⁰ von Eumenes II. eingerichtet wurde und nichts mit dem dramatischen Konflikt zwischen Attalos II. und Prusias II. zu tun haben kann, den L. ROBERT in einer

⁹³ Als Gymnasiarch sorgte er für bevorzugte Behandlung der Hieroniken bei Festen des Gymnasions: o. Anm. 78; HEPDING, AM 35, 1910, 409ff. N. 3 Z. 13f.

⁹⁴ I. Pergamon Asklepieion 3 mit dem Kommentar von HABICHT.

⁹⁵ JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 406f. N. 35 (IGR 4, 300).

⁹⁶ RPh 58, 1984, 16.

⁹⁷ Fünf Buchstaben hätte auch *ἑξῶς*, was aber gar nicht zu den Spuren auf dem Stein paßt. Alle anderen Zahlen sind zu lang oder zu kurz, und die Z. 10 ist eine der besonders gleichmäßig geschriebenen des Textes.

⁹⁸ Attalos III. ist im späten Frühjahr 133 gestorben: Vgl. etwa die Hinweise bei R. M. KALLET-MARX, *Hegemony to Empire*, 1995, 99 und K. STROBEL, *Ktema* 21, 1996, 62.

⁹⁹ Die Festleitung des Athenaios fällt danach auf 161.

¹⁰⁰ Vgl. die Übersicht über die Ereignisse von J. HOPP, *Untersuchungen zur Geschichte der letzten Attaliden*, 1977, 51–53.

überaus suggestiven Studie als Anlaß favorisiert hat.¹⁰¹ Die zu bedenkenden Konsequenzen können hier nur in aller Kürze skizziert werden: Nach dem Ende des Krieges gegen Prusias I. und die Galater hat Eumenes II. 182 die Νικηφόρια zum panhellenischen Kranzagon mit musischen, gymnischen und hippischen Wettkämpfen ausgebaut und in der neuen Form 181 erstmals durchgeführt.¹⁰² Als Festträger scheint er damals zusammen mit sich selbst und seinen Brüdern den δήμος τῶν Περγαμηνῶν prononciert herausgestellt zu haben, für den letzteren sicher einer der Gründe, das königszeitliche Erbe auch nach dem Ende der Monarchie in stolzer Treue zur Tradition weiterzupflegen.¹⁰³ Die Σωτήρια καὶ Ἡράκλεια erscheinen nun als deren Parallelfest anlässlich des zweiten großen Galaterkrieges.¹⁰⁴ Dieser wohl auch im Hinblick auf die Gefahr, die der Akzeptanz des Festes aus der feindseligen römischen Reaktion auf den Sieg erwuchs, betonten Parallelisierung dürfte die gleichrangige Ausstattung mit, wie wir jetzt lernen, wiederum allen drei agonistischen Komplexen gedient haben, auch die zeitnahe Abhaltung beider Feste im jedenfalls selben Jahr. Sardeis hat, aus demselben Anlaß und ebenfalls 165, was die vorgeschlagene Datierung bekräftigt, erstmals seine panhellenischen Παναθήναια καὶ Εὐμένεια für Athena Nikephoros und den König durchgeführt und ihr zunächst nur musisch-gymnisches Programm zur zweiten Veranstaltung 161 mit einem hippischen Agon ergänzt, um dem Vorbild der Hauptstadt zu entsprechen.¹⁰⁵ Athena war dort freilich schon mit den Nikephorien bedacht worden, so daß man in Pergamon jetzt andere Götter herausstellen konnte, Herakles, den Ahnen der attalidischen Dynastie und Asklepios Soter, den letzteren vielleicht als Retter des Eumenes II. aus der während des Krieges durchgemachten, schweren Erkrankung.¹⁰⁶

Menodoros scheint seinen agonistischen Sieg wirklich ganz am Ende der Königszeit errungen zu haben, ein, wie der Text es gesehen haben möchte, jedenfalls für seine Person glorioses Ende einer gloriosen Epoche Pergamons. Im Gegensatz zu den sie wohl doch immer überstrahlenden Nikephorien, deren Zyklus auch über die Zeit der Aristonikoskrise hin durchgehalten worden zu sein scheint, hat man die Σωτήρια καὶ Ἡράκλεια aber den Krisenjahre

¹⁰¹ Am Anm. 96 a. O. 7–18 mit allen Hinweisen, auf die im Vorstehenden verzichtet werden konnte. Eine von ROBERT erwogene erste Veranstaltung 153 oder 149 würde zu ἔκτα oder πέμπτα in unserer Inschrift geführt haben, was beides nicht paßt.

¹⁰² Vgl. die Hinweise von JONES, am Anm. 13 a. O. 184.

¹⁰³ SIG³ 629 (FdDelphes III 3, 240) Z. 7f. Vgl. o. Anm. 58 zu OGI 322.

¹⁰⁴ Eine neue, noch ungesichtete Sammlung des hierbei zu bedenkenden Materials hat STROBEL, in: E. SCHWERTHEIM ed., Forschungen in Galatien, 1994, 88 vorgelegt.

¹⁰⁵ FdDelphes III 3, 241f. mit den dortigen Hinweisen, dazu HERRMANN, Chiron 19, 1989, 145f. – Sicher nicht zufällig steht in Delphi das aitolische Akzeptanzdekret für die pergamenischen Nikephorien (o. Anm. 103) neben den beiden Sardeis betreffenden Dokumenten.

¹⁰⁶ Liv. 45,34,11. Für Verbindung des Festes mit dem Asklepieion plädiert HABICHT im Kommentar zu I. Pergamon Asklepieion 3.

geopfert, bis der schon erwähnte Hieron¹⁰⁷ sie μεγαλομερῶς καὶ ἀξίως τῆς πόλεως zu neuem Leben erweckte.

Das Ende der Monarchie und seine unmittelbaren Folgen (Z. 11–13)

Die Wende von 133 wird anders als in dem aus ihrer nächsten Nähe stammenden Dekret OGI 338 (βασιλεὺς Ἄτταλος . . . μεθιστάμενος ἐξ ἀνθρώπων ἀπολέλοιπεν τὴν πατρίδα ἡμῶν ἐλευθέραν) ohne Rückblick auf das ausgestorbene Königshaus¹⁰⁸ thematisiert. Daß dahinter nicht nur Konzentration auf das für den Fortgang der politischen Biographie des Menodoros Wesentliche, sondern auch emotionale Distanzierung von der Monarchie steht,¹⁰⁹ ist selbst im Rückblick auf den ersten Teil der Dekretbegründung und angesichts der generellen Pflege von Tradition und Kontinuität im nachattalidischen Pergamon denkbar, weil Menodoros, wie wir gleich sehen werden, als Mitglied jener aus eigenem Potential handlungsfähigen Politenelite erscheinen sollte, deren historische Leistung es war, aus dem «modèle achevé de la cité sujette» der Königszeit¹¹⁰ das autonome Pergamon neu konstituiert zu haben. Die Wahl von δημοκρατία war für die Formulierung dieses Kontexts so gut wie obligatorisch,¹¹¹ ihre Vertretung durch ἐλευθερία in OGI 338 die durch die Hoffnung auf römische Bestätigung des Attalostestaments suggerierte Außenansicht¹¹² derselben Sache.

Spuren einer durch die Wende unmittelbar ausgelösten und wohl bürgerkriegsartigen Krise in Pergamon lassen sich OGI 338 ablesen, nicht nur dem Konsolidierungsversuch durch das Angebot personenrechtlicher Statusverbesserung an loyale Gruppen außerhalb der Bürgerschaft, sondern mehr noch seiner

¹⁰⁷ Vgl. o. Anm. 95.

¹⁰⁸ In dem wohl 129 beschlossenen Gymnasiarchendekret (JACOBSTHAL, AM 33, 1908, 381 ff. N. 3, vgl. o. Anm. 58) ist davon mit ἡ τῶν βασιλέων ἀποθέωσις die Rede (vgl. τῶν βασιλέων εἰς θεοὺς μεταστάντων im Dekret für Menas von Sestos, OGI 339 Z. 16), konventionell (vgl. HABICHT, am Anm. 47 a. O. 175–178), aber doch mit unzweifelhaft positiver Konnotation.

¹⁰⁹ Sie könnte auch in der freilich nicht sicher mit 133 verbundenen Ehrung für die Athenapriesterin Lysandra (I. Pergamon 250) mit der Begründung ἐφ' ἧς ὁ δῆμος κατεστάθη εἰς τὴν πάτριον δημοκρατίαν zum Ausdruck kommen, ebenso in dem ἄγαλμα τῆς Δημοκρατίας im Rathaus von Elaia, neben dem nach dem Aristonikoskrieg die Bronzetafeln des Vertrags mit Rom angebracht werden sollten (SIG³ 694 [vgl. L. ROBERT, BCH 108, 1984, 489–496] Z. 28 ff.).

¹¹⁰ GAUTHIER, Nouvelles inscriptions de Sardes II, 1989, 158 f.

¹¹¹ Der Sprachgebrauch ist wiederholt analysiert worden, zuletzt etwa von J.-L. FERRARY, CRAI 1991, 564; HERRMANN, EpigrAnat 21, 1993, 72; J. MA, Antiochos III and the Cities of Western Asia Minor, 1999, 160–163, jeweils mit Hinweisen auf die vorausgehende Forschung.

¹¹² Gerade dafür kann aber im Menippos-Dekret von Kolophon, (L. u. J. ROBERT, am Anm. 89 a. O. 64, II 5–7) δημοκρατία stehen.

Begründung mit dem Ziel von κοινή ἀσφάλεια und besonders seiner Ergänzung durch Atimie- und Konfiskationsdrohung gegen ὅσοι δὲ τῶν κατοικούντων ἢ ὅσοι ἐγγελοῖπασιν ὑπὸ τὸν καιρὸν τῆς τελευτῆς τοῦ βασιλέως ἢ ἐγλίπωσιν τὴν πόλιν ἢ τὴν χώραν. Von Aristonikos¹¹³ ist in dem freilich nicht bis zu seinem Ende erhaltenen Dekret keine Rede. Der Ernst, vielleicht sogar überhaupt die Intention seiner damals erst an ihrem Anfang stehenden, dann aber weit ausgreifenden und immerhin vier Jahre anhaltenden Usurpation mag noch gar nicht abzusehen gewesen sein.¹¹⁴ Absichtsvolle Manipulation der Erinnerung ist es dagegen mit Sicherheit, wenn in der Retrospektive des Menodoros-Dokuments über Aristonikos hinweggegangen wird, als hätte es ihn gar nicht gegeben. Zur Aufhellung der Vorgänge, die die Forschung wieder und wieder beschäftigt haben, trägt der neue Text deshalb auch nichts bei. Neu und interessant ist immerhin zu sehen, wie die noch ganz junge pergamenische Demokratie versucht hat, mit dem sonst dort weder vorher noch nachher bezeugten Mittel einer Kommission von σύνεδροι etwas in den Griff zu bekommen, von dem uns die vagen Anspielungen der Inschrift aber leider schon wieder nicht sagen, was genau es eigentlich war; nur die zeitliche Einordnung gleich nach dem Tod des Attalos III. und vor jedem römischen Eingreifen steht fest. Neuordnung von Verfassung und öffentlichen Finanzen lassen sich als Auftrag¹¹⁵ der σύνεδροι ebenso vorstellen wie politisches Mangement der sich anbahnenden Aristonikoskrise. OGI 338 liegt eine γνώμη στρατηγῶν,¹¹⁶ aber kein Vorschlag von σύνεδροι zugrunde. Die βουλή scheint an der Vorbereitung des Beschlusses nicht beteiligt gewesen zu sein.¹¹⁷ Ob die σύνεδροι

¹¹³ Zugang zu der umfangreichen modernen Literatur findet sich leicht über neuere Darstellungen wie die von CH. HABICHT, in: CAH VIII², 1989, 378–380 oder CH. MILETA, Klio 80, 1998, 47–65, vgl. STROBEL, am Anm. 98 a. O.

¹¹⁴ Zu den Indizien dafür, daß die Usurpation nach dem Tod des Attalos III. außerhalb Pergamons begann, gehört die im Text zitierte Passage, mit deren genauem Verständnis man sich merkwürdig wenig Mühe gegeben hat. Von κατοικούντες ist im vorausgehenden Text von OGI 338 noch zweimal die Rede (Z. 14; 17f.), gemeint sind jeweils nichtbürgerliche Gruppen der Stadtbevölkerung, und damit ist auch hier viel eher zu rechnen, als mit einem generellen «alle» oder «alle . . . Einwohner» (HOPF, am Anm. 100 a. O. 133; MILETA, a. O. 51; 63: «Teil der Bürgerschaft und minderberechtigte Freie») oder gar einem ausschließlichen Bezug auf Politen (J. CH. DUMONT, Eirene 5, 1966, 192f.), sogar «propertied classes» (RIGSBY, am Anm. 11 a. O. 124). Eine Sezession von Pergamenern zu Aristonikos dokumentiert OGI 338 also nicht, die Inschrift ist eher ein Argument gegen ein Zerbrechen der bürgerlichen Solidarität im Widerstreit zwischen Festhalten an der Monarchie und Ergreifen von romgestützter ἐλευθερία.

¹¹⁵ Dabei suggeriert der Text, der historischen Situation angemessen, eher Grundlegendes und Umfassendes als Punktuell und Ephemerer.

¹¹⁶ Vermutlich war es noch das von Attalos III. eingesetzte Kollegium.

¹¹⁷ Z. 2f.: ἔδοξεν τῷ δήμῳ, γνώμη στρατηγῶν, Z. 10f.: ἀγαθῆι τύχη δεδόχθαι τῷ δήμῳ.

noch nicht berufen, nicht zuständig gewesen oder nur nicht besonders erwähnt sind, läßt sich vor diesem unklaren Befund wohl nicht entscheiden. Das Modell für ihre Kommission haben die Pergamener vermutlich im benachbarten hellenistischen Kleinasien gefunden, wo es besonders gut für Milet,¹¹⁸ aber auch für Priene, Ephesos und Kyme bezeugt ist.¹¹⁹ Wie dort ist sie in Pergamon durch Volkswahl bestellt worden, aus der sozialen und politischen Elite des königszeitlichen Establishments, wie man der Formulierung τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν entnehmen kann. Präzisierend ist dem nur hinzuzufügen, daß in ihren Ehrendekreten weder für Menodoros noch einen der im zweiten Abschnitt dieses Kommentars studierten Gymnasiarchen, die alle denselben sozialen Hintergrund gehabt haben müssen, irgendeine Funktion in königlichem Dienst oder Zugehörigkeit zum attalidischen φίλοι-Kreis thematisiert wird.¹²⁰ Ob das ein tatsächliches gemeinsames Merkmal ihrer Biographie ist, lückenhafte Tradition einen falschen Eindruck macht, oder die «Demokratie» der Jahre nach 133 einen selektiven Umgang mit der Vergangenheit kultivierte, der die Königszeit zu verklären, aber gleichzeitig ins Unkonkrete zu entrücken trachtete, sind Fragen, die sich wohl noch nicht beantworten lassen.

Verdienste zwischen 133 und 129 (Z. 13–17)

Z. 13 bis 17 enthalten zwei Gruppen von Verdiensten des Menodoros, die seiner ab Z. 17 besprochenen Strategie vorausgegangen sind. Deren Synchronismus mit dem Wirken des M. Aquillius ἐν τῇ Ἀσίᾳ, wie der Text in rascher Anpassung an die römische Terminologie formuliert, bietet allerdings nur einen unscharfen Terminus ante quem für die historische Einordnung dieser Verdienste, weil wir uns nicht darauf verlassen dürfen, daß die Strategie schon in das erste, 129, der vier Jahre gefallen ist, die M. Aquillius in Asia verbrachte. Wenigstens für die Mitgliedschaft des Menodoros im βουλευτήριον (Z. 13–15), auf jeden Fall nach (καὶ μετὰ ταῦτα) der im συνέδριον, ist dennoch mit aller Wahrscheinlichkeit ein Ansatz vor der durch M. Aquillius markierten Periode anzunehmen.

¹¹⁸ Für die milesische Dokumentation kann auf die gründliche Analyse MÜLLERS (am Anm. 6 a. O. 20–28, vgl. 57 zur Abgrenzung von den mütterländischen συνέδρια [dazu etwa FERRARY, Opus 6–8, 1987–1989, 212], die auch für Pergamon keine Rolle gespielt haben dürften) verwiesen werden. Daß gleichartige συνέδρια auch in den Pontoskolonien auftauchen, überrascht nicht (vgl. L. MORETTIS Kommentar zu ISE II 129; I. Histria 15; 55; 64; 65; I. Kallatis 30 mit widersprüchlichem Kommentar).

¹¹⁹ I. Priene 12; SIG³ 363 (I. Epesos 2001); SEG 33, 1035–1041.

¹²⁰ CANALI DE ROSSI (s. o. Anm. 17) möchte OGI 323 auf das Jahr 133 datieren, der geehrte σύντροφος τοῦ βασιλέως sei einer der führenden pergamenischen Politiker des Übergangs zur Demokratie, vielleicht sogar jener Eudemos gewesen, der das Attalostestament in Rom bekannt machte. Die Hypothese ruht aber auf haltlosen Voraussetzungen und Fehlverständnis der Inschrift, die auch weiterhin nicht in den Kreis der hier zu betrachtenden zeitgenössischen Dokumente gehört.

Die Feinchronologie der Jahre 133 bis 130 ist ein bekanntes Problem.¹²¹ Die Wahl der *συνέδοροι* in Pergamon, die Entsendung des Eudemos mit der Nachricht über das Attalostestament nach Rom und die ersten Anfänge der Usurpation des Aristonikos dürften etwa gleichzeitig im fortgeschrittenen Frühjahr 133 anzusetzen sein, in den Frühsommer fallen der Gesetzesantrag des Tib. Gracchus über die Verwendung des attalidischen Schatzes zugunsten seines Landverteilungsprojekts, der Streit mit dem Senat über dessen Befugnis, das Schicksal der attalidischen Städte zu regeln, und der Entschluß des Gracchus, auch darüber ein Volksgesetz herbeizuführen.¹²² Ob es zu diesem kam, wissen wir nicht. In Kleinasien war inzwischen der Krieg mit Aristonikos entbrannt, zu dessen Abwehr sich sehr schnell¹²³ eine Koalition von Städten innerhalb und Königen in der Nachbarschaft des ehemaligen Attalidenreichs gebildet hatte. Von irgendeiner Beteiligung römischer Diplomatie ist nichts bekannt, was beim Zustand unserer Überlieferung freilich wenig besagt, auch nichts über die Aufträge, mit der sich *πρέσβεις Ῥωμαίων πέντε* mitten im Winter 133/32 nach Kleinasien begaben, unter ihnen P. Cornelius Scipio Nasica Serapio, der während dieser Mission verstarb und in Pergamon begraben wurde, wo die Gesandten also, sicher nicht untätig, gewelt haben müssen.¹²⁴

Für das sogenannte *sc. Popillianum* sind verschiedene Datierungen zwischen 133 und 126 vorgeschlagen worden.¹²⁵ Es ist in einer auszugsweisen griechischen Übersetzung überliefert, von der inzwischen drei Exemplare bekannt sind. Davon stammen zwei aus dem phrygischen Synnada,¹²⁶ was allein schon beweist, daß sein Gegenstand nicht nur Pergamon war, sondern das späterhin, auch Z. 18 unseres Textes, Asia genannte attalidische Erbe in seiner Gänze. Alle drei Exemplare sind Bestandteil sehr viel später zusammengestellter und inschriftlich verewigter Urkundendossiers, und alle sind stark beschädigt, am

¹²¹ Vgl. die Anm. 113 a. O. genannte Literatur, dazu noch KALLET-MARX, am Anm. 98 a. O. 97–122, alle mit weiterführenden Hinweisen, die es erlauben, hier mit der Dokumentation zu sparen.

¹²² Plut. TG 14,2: *περὶ δὲ τῶν πόλεων . . . οὐδὲν ἔφη τῇ συγκλήτῳ βουλευέσθαι προσήκειν ἀλλὰ τῷ δήμῳ ἔφη αὐτὸς προθήσειν.*

¹²³ Die Hauptquelle, Strab. 14,1,38 (wie unser Dekret auf klare chronologische Schritte bedacht), legt Wert auf die Unverzüglichkeit dieser Reaktion: *οὐ πολὺν δὲ διεγένετο* (*sc. ὁ Ἀριστόνικος*) *χρόνον, ἀλλ' εὐθὺς αἱ πόλεις κτλ.*

¹²⁴ Grundlegend hierzu nach wie vor B. SCHLEUSSNER, Chiron 6, 1976, 97–112.

¹²⁵ Seiner Erstveröffentlichung durch A. CONZE – C. SCHUCHHARDT, AM 24, 1899, 190ff. N. 61 sind mehrere Editionen gefolgt, die maßgebliche findet sich bei SHERK, Roman Documents from the Greek East, 1969, 59ff. N. 1. Der dort resümierten Forschung ist die Appendix G mit ihren Hinweisen hinzuzufügen, die KALLET-MARX, am Anm. 98 a. O. 353–355 dem Dokument gewidmet hat.

¹²⁶ Ihre Entdeckung wird TH. DREW-BEAR verdankt (Historia 21, 1972, 75–87; Nouvelles inscriptions de Phrygie, 1978, 1–5), der in der ersten Publikation auch den Charakter des Dokuments besonders gut analysiert hat.

besten erhalten ist das auch zeitlich früheste aus Pergamon selbst. Es war verschollen, ist aber inzwischen in einem Depot der Pergamongrabung wieder aufgetaucht und kann hier in einem von der Forschung lange vermißten Foto (Abb. 4) vorgestellt werden.¹²⁷ Seiner Neuedition soll hier nur so weit vorgegriffen werden, wie dies für die Kommentierung des Menodorosdekrets notwendig ist.

Die zuletzt von H. B. MATTINGLY und E. BADIAN kontrovers diskutierte Datierungsfrage¹²⁸ läßt sich auf nun gesicherter Textgrundlage im Sinne MATTINGLYS entscheiden: Der erste erhaltene Buchstabe in Z. 3 und 11 ist in der Tat Λ, nicht Α, in Z. 11 ist davor auch noch die Spur der Querhaste eines Π auszumachen, der Antragsteller war also nicht C. Popillius während einer postulierten, zeitlich ungesicherten Prätur, sondern [Πό]πλιος Ποπίλλιος Γαίου υἱός, also P. Popillius Laenas, Konsul 132, in seinem Amtsjahr. Die deswegen durchgängig revisionsbedürftige Textfassung von SHERK ergibt sehr unterschiedliche Zeilenlängen. Wenn man sich nach der Überschrift und der recht sicher zu rekonstruierenden Z. 10 richtet,¹²⁹ ist es durchaus möglich, daß der Konsultitel Z. 3 und 11 mit στρατηγός ὑπατος wiedergegeben war. Vom Tagesdatum ist am Anfang von Z. 5 nur ΕΜΠΙΩΝ erhalten, die wahrscheinlichste Herstellung dürfte [Νο]εμβρίων, mithin ein Tag in der zweiten Oktoberhälfte, sein, Gegenstand waren nach Z. 5f. die [- - - ἐν | Ἀσί]αι πράγματα, genauer die Beschneidung des *imperium* römischer Kommandoinhaber durch die Pflicht zur Respektierung der zivilen und administrativen Rechtsverhältnisse, die das Attalostestament vorgegeben hatte, und Adressaten waren die konventionell als οἱ εἰς Ἀσίαν πορευόμενοι στρατηγοὶ bezeichneten, in zeitlich unbegrenzter Folge vorgestellten Repräsentanten römischer Herrschaft im ehemaligen Reich der Attaliden, nicht Oberkommandierende einer römischen Interventionstruppe und nicht *legati*.¹³⁰ Das sc. Popillianum ist wahrscheinlich nur ein kleiner Ausschnitt aus einer längeren Reihe römischer Verfügungen, die im ganzen auf einen Kontext hinausgelaufen sein müssen, den man auch im Angesicht der Warnungen von KALLET-MARX vor anachronistischen Herrschaftsvorstellungen am besten eben doch als Einrichtung einer «Provinz» Asia bezeichnet. Diese Idee wird den πρέσβεις Ῥωμαίων πέντε nicht erst in Pergamon in den Kopf gekommen sein, sondern sie müssen aus einer römischen Willensbildung des Jahres

¹²⁷ Es ist das Verdienst von H. MÜLLER, nicht nur die Inschrift bei der Sichtung einer langen Serie pergamenischer Depotfotos wiederentdeckt und dann den Stein selbst wiedergefunden, sondern auch sogleich bemerkt zu haben, daß die Majuskelabschrift von CONZE – SCHUCHHARDT zuverlässiger ist als ihre Nachzeichnung, der auch SHERK trotz Konsultation eines alten Abklatsches erlegen ist.

¹²⁸ Liverpool Classical Monthly 10.8, 1985, 117–119; 11.1, 1986, 14–16.

¹²⁹ An ihrem Ende ist nach περὶ noch das bisher am Anfang von Z. 11 plazierte ὄν einzufügen.

¹³⁰ So neuerdings ganz mit Recht auch KALLET-MARX, am Anm. 98 a. O. 354.

133 den Auftrag auf ihre Reise mitgenommen haben, vor Ort zu klären, mit welchen konkreten Einzelmaßnahmen die Umgestaltung des attalidischen Königreichs in eine römische «Provinz» zu bewerkstelligen sei. Das *sc. Popillianum* gehört in den Rahmen der anschließenden Ratifizierung ihrer Empfehlungen.

Ob und wie falsch man in Rom das Aristonikosproblem 133 und 132 eingeschätzt hat, braucht uns nicht zu beschäftigen, fest steht, daß das Provinzprojekt zunächst nicht mit administrativen, sondern mit militärischen Mitteln weiterverfolgt¹³¹ werden mußte, 131 durch den glücklosen Konsul P. Licinius Crassus Mucianus und 130 durch den Konsul M. Perperna, dem es gelang, den Usurpator zu besiegen und zu eliminieren. Was er außer dem großen Siegesfest, zu dem er die Festdelegationen der Städte in Pergamon versammelte,¹³² bis zu seinem Tod 129 in Pergamon noch zur Befriedung der Provinz bewerkstelligte, wissen wir nicht, aber als ihr eigentlicher Organisator galt später stets sein Nachfolger M. Aquillius.¹³³

Vor dem skizzierten Hintergrund wird man bei aller Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse geneigt sein, die *Ῥωμαικὴ νομοθεσία*, von der das Menodorosdekret in Z. 13 spricht, dem Wirken der *πρέσβεις Ῥωμαίων πέντε* und dem *sc. Popillianum* von 132 zuzuordnen. Nach dem Verständnis der Verfasser unseres Dokuments und sicher auch des Menodoros und seiner pergamenischen Zeitgenossen hatte die römische Herrschaft über Asia damals begonnen,¹³⁴ und zwar mit einer *νομοθεσία*, die man im Licht einer Inschrift aus dem hadrianischen Oinoanda¹³⁵ wohl doch als die grundlegende römische Rechtsordnung für das einstige Attalidenreich betrachten muß.

¹³¹ Vgl. *παραγενηθεὶς ... κατὰ τῶν ἐναντία τῆι συγκλήτῳ προελομένων ἐπιτηδεύειν* über den Auftrag des Perperna: I. Priene 108 Z. 223 ff.

¹³² I. Priene 108 a. O.

¹³³ Vgl. nur das Resümee Strabons (14,1,38): *Μάνιος δ' Ἀκύλλιος ἐπελθὼν ὑπατος μετὰ δέκα πρεσβευτῶν διέταξε τὴν ἐπαρχεῖαν εἰς τὸ ἔτι συμμένον τῆς πολιτείας σχῆμα*. Zu seinem großangelegten Straßenbauprogramm, das durch mehrere Meilensteine dokumentiert ist, vgl. neuestens ST. MITCHELL, in: W. ECK ed., *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht ...*, 1999, 18–21.

¹³⁴ Man kann also gerade nicht mit HOPP (am Anm. 100 a. O. 142 im Bezug auf die 5 Legaten) sagen: «Infolge dieser Lagebeurteilung mußten sie erkennen, daß die Umgestaltung des Königreichs Pergamon in eine römische Provinz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchzuführen war.» Sie wurde damals ungeachtet des Kriegszustandes durchgeführt, eher wohl sogar aus der klugen Berechnung, daß es gerade in der kritischen Situation nötig war, die römische Option auf eine nach außen hin klare Grundlage zu stellen und in der Allianz der Aristonikosgegner mit dem entsprechend formulierten Ziel Fuß zu faßen. So betrachtet war «the most likely date for the decree» keineswegs «rather late during M. Aquillius' stay» (KALLET-MARX, a. O. 355), aber solchen Erwägungen sind wir jetzt durch die verfügbare Dokumentation ohnehin enthoben.

¹³⁵ Es geht dort um eine Petition an den Statthalter von Lycia-Pamphylia, der die geplante Amtsverschönerung für die Inhaber einer neuen Agonothese genehmigen sollte.

Ob das βουλευτήριον, in dem Menodoros für Pergamon segensreich mitwirkte, mit der νομοθεσία durch *κατά* nur zeitlich, oder auch ursächlich verbunden erscheinen sollte, läßt sich wieder einmal nicht definitiv entscheiden, gewichtiger noch ist die Frage, worum es sich dabei überhaupt gehandelt hat. Der pergamenische Rat nannte sich, wie allgemein üblich, βουλή und wirkte unter diesem Namen sowohl unter Attalos III.¹³⁶ als auch während des Aristonikoskrieges¹³⁷ und in dessen Folgezeit.¹³⁸ Daß sich keine Änderungen seiner Funktion oder Komposition feststellen lassen, genügt beim Zustand unserer Überlieferung nicht, sie definitiv auszuschließen,¹³⁹ aber der Ersatz von βουλή durch βουλευτήριον und mehr noch die Tatsache, daß Bouleutenverdienste in Ehrendekreten wie dem des Menodoros nicht, schon gar nicht als so ungewöhnliche Leistungen wie hier, thematisiert zu werden pflegten, sprechen doch entschieden dagegen, in unserem βουλευτήριον die im römischen Sinn reformierte städtische βουλή von Pergamon zu suchen.

Als Aemilius Paullus 167 zusammen mit seiner Kommission von zehn *legati* die Verhältnisse in Makedonien neu zu ordnen hatte,¹⁴⁰ berief er *denos principes* aus jeder *civitas* nach Amphipolis ein, die mit *litterae omnes, quae ubique depositae erant*, die Rechtsverhältnisse der von ihnen vertretenen Gemeinwesen umfassend zu dokumentieren im Stande sein sollten.¹⁴¹ Diesem beim späteren Kongreß als *concilium* bezeichneten Gremium¹⁴² wurde nicht nur die geplante Verteilung Makedoniens eröffnet, sondern auch aufgetragen, die Wahl von *senatores*,

Sie wird begründet mit dem Argument: ἤδη καὶ ἄλλων ἡγεμόνων ἡμῖν διατάγμασιν ἐπιτετροφότων ταῖς ἐπιγενομέναις μετὰ τὰς νομοθεσίας καιναῖς ἀρχαῖς δοῦναι σκέπην ὁμοίως ταῖς προαγούσαις ἀρχαῖς, und zeigt, wie die Rechtsverhältnisse in der Provinz zwar ständig weiterentwickelt, aber die Rechtssetzungen des Claudius doch immer als ihre Grundlage verstanden wurden: WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 16 Z. 110f. mit dem Kommentar 96–98.

¹³⁶ Von den besprochenen Gymnasiarchendekreten ist dasjenige für den vor Ende der Monarchie agierenden Agias (am Anm. 64 a. O.) mit ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ eingeleitet, in dem eingangs zerstörten Dekret über die Ehren für Attalos III. (OGI 332, vgl. Anm. 91) steht Z. 6 als Beschlusseinleitung δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ.

¹³⁷ Vgl. die Dekrete für Metrodoros und Straton II. (Anm. 60 Z. 33 und 62 Z. 52f.), jeweils mit δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ.

¹³⁸ Wieder δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ im Dekret für Athenaios, Anm. 57 Z. 32. Zum Befund der Inschriften für Diodoros Paspasos, die diese Terminologie fortsetzen, vgl. o. Anm. 13.

¹³⁹ FERRARY hat am Anm. 118 a. O. 212 zu erwägen gegeben, daß unser Text «parle d'une *nomothésia* romaine qui, croyons-nous, concernait en particulier le Conseil de la cité».

¹⁴⁰ Vgl. dazu F. ΠΑΠΑΖΟΓΛΟΥ, Les villes de Macédoine à l'époque Romaine, 1988, 53–64 mit einer sehr ausgewogenen Würdigung der Forschungsgeschichte. – Der Gesamtvorgang ist bei Liv. 45,31,1 und besonders in der Rückschau 32,7 mit *leges dare* beschrieben, was der Ρωμαϊκῆ νομοθεσίᾳ unserer Inschrift entspricht.

¹⁴¹ Liv. 45,29,1.

¹⁴² Liv. 45,32,1.

quos synhedros vocant, als Regierungsgremien der *μερίδες* zu besorgen.¹⁴³ Angesichts der mitgebrachten *litterae* wird die Funktion des *concilium* aber kaum nur die einer ganz passiven Kenntnisnahme gewesen sein, sondern es müssen zwischen ihm und den römischen Repräsentanten in der Zeit zwischen erstem und zweitem Kongreß Austausch von Informationen und Wünschen und Verhandlungen über Details des *tributum* und aller möglicher anderer Rechtsfragen stattgefunden haben, ohne die Aemilius Paullus gar nicht in der Lage gewesen wäre, sein Neuordnungskonzept vor Ort mit der von Livius gerühmten Sorgfalt und langfristigen Stabilität (45,32,7) zu installieren. Beim Antritt des attalidischen Erbes konnten die Römer nicht mit der Autorität des Siegers auftreten, sondern sie waren bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, zu denen sie sich mit der Nasica-Legation bekannten, in der undurchsichtigen Situation der Usurpation des Aristonikos noch viel mehr als 35 Jahre vorher in Makedonien auf die Kooperation der attalidischen Poleis angewiesen. Ein Beweis liegt darin zwar leider nicht dafür, daß wir mit diesem Versuch einer historischen Analogie auf dem richtigen Weg zum Verständnis unseres *κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν νομοθεσίαν βουλευτήριον* sind und in diesem eine aus Städte delegierten korporativ zusammengesetzte Kommission den Römern als Verhandlungspartner gegenüberstand, aber die Rede von den so unkonkreten *πολλὰ τῶν συμφερόντων*, die Menodoros dort mit politischem Augenmaß *ὑπὲρ τῆς πατρίδος* herausholte, würde recht gut dazu passen.¹⁴⁴ Ob und, wenn, wie von diesem *βουλευτήριον* schon ein Weg zu dem *πόλεις/δῆμοι* und *ἔθνη* repräsentierenden *Koinon* von Asia führte, dessen Aktivitäten sich seit dem Beginn des 1. Jahrhundert v. Chr. nachweisen lassen,¹⁴⁵ ist eine Frage, die einstweilen offen bleiben muß.

Die anschließenden Jahre des Aristonikoskrieges lassen die Verfasser unseres Dekretes leider hinter den gängigen Formulierungen für engagierte diplomati-

¹⁴³ Für PAPAZOGLOU handelt es sich bei diesem *Senat* wieder um ein zentrales Organ Ganz-Makedoniens über den 4 *conclia suae cuiusque regionis* (Liv. 45,29,9, vgl. 18,7), die in der jeweiligen *μερίς*-Hauptstadt zusammentreten sollten. Die Problematik dieser Annahme hat FERRARY, in: C. NICOLET ed., *Rome et la conquête du monde méditerranéen II*², 1978, 759 auf den Punkt gebracht.

¹⁴⁴ Von den seltenen Belegen für *βουλευτήριον* im Sinn von «Ratsgremium» statt des üblichen «Rathaus» scheinen die meisten erst der Spätantike anzugehören (außer den Hinweisen bei L-S-J vgl. etwa I. Mylasa 613 Z. 4 in der Neuedition von D. FEISSEL, *Travaux et Mémoires* 12, 1994, 263 ff., besonders 286), doch findet sich ein ähnliches Changieren vom lokalen zum personalen Aspekt auch bei Polybios, wenn er von der Synodos des zeitgenössischen Achaïschen *Koinon* als *βουλευτήριον* spricht (2,50,10; 22,9,6). Den Charakter dieser Synodos, bekanntlich ein schwieriges Problem, hat G. A. LEHMANN kürzlich wieder als Delegiertenversammlung der Bundesstädte zu bestimmen unternommen (ZPE 51, 1983, 240–261 mit den nötigen Hinweisen auf die frühere Forschung). Die oben entwickelten Vorstellungen über ein mögliches *βουλευτήριον* von Delegierten der attalidischen Städte würden dieser Terminologie entsprechen, aber Sicherheit ergibt die Verbindung von Unklarem mit Unbekanntem natürlich nicht.

¹⁴⁵ DREW-BEAR, BCH 96, 1972, 447–450; 460–466.

sche Aktivität verschwinden.¹⁴⁶ Wie wenig sie an dieser Phase der politischen Biographie des Menodoros interessiert waren, läßt der Vergleich mit so gut wie allen zeitgenössischen Texten deutlich werden.

Kontakte mit M. Aquilius (Z. 17–22)

Zwischen 129 und 126 wirkte Menodoros als στρατηγός τῆς πόλεως, wann und wie lange, läßt sich nicht sagen. Das von der Königs- bis in die hohe Kaiserzeit immer fünfköpfige Strategenkollegium Pergamons wird mit seiner schon im ersten Abschnitt des Kommentars besprochenen γνώμη nach OGI 338 von 133 erstmals wieder im Athenaiosdekret von 125 oder 121 (o. S. 555) sichtbar. Es läßt sich nicht ausschließen, aber der fragmentarische Zustand der wenigen Dekrete aus der Zwischenzeit bietet kein positives Argument für die Annahme, daß damals an dem Amt mit Provisorien experimentiert wurde. Auch zur Zeit des M. Aquilius dürften an der Spitze der pergamenischen Administration also fünf Strategen gestanden sein. Sie wurden mit Volkswahl bestellt¹⁴⁷ und hatten durch inhaltliche Definition voneinander geschiedene Geschäftsbereiche, von denen wir durch unsere Inschrift jetzt wenigstens einen, τῆς πόλεως, kennenlernen. Derartige Spezialisierung ist für andere Städte und vor allem für die Kaiserzeit mehrfach bezeugt,¹⁴⁸ das Nebeneinander spiegelt etwa eine späthellenistische Inschrift aus Aphrodisias, wo jemand nach wiederholtem στρατηγεῖν τῆς πόλεως auch στρατηγός ἐπὶ χώρας war,¹⁴⁹ und zwei wohl frühkaiserzeitliche Inschriften aus dem karischen Stratonikeia mit einem vierköpfigen Kollegium, in dem ein στρατηγός ἐπὶ τῆς χώρας drei Strategen κατὰ πόλιν gegenübersteht,¹⁵⁰ lassen auch für Pergamon Mehrstelligkeit der Strategie τῆς πόλεως nicht undenkbar erscheinen. Möglich, aber einstweilen nicht zu sehen ist, daß es dort wie im damaligen Kolophon auch einen στρατηγός ἐπὶ τῶν ὄπλων mit logistischer Zuständigkeit gab.¹⁵¹

Korporativ scheint sich das pergamenische Strategenkollegium die Verdienste um die Vermögensverhältnisse der Stadt und ihrer Götter erworben zu haben, für die es unter Eumenes I. geehrt wurde.¹⁵² Damals und später unter der Monar-

¹⁴⁶ Zu den ἔτεροι χοεῖται vgl. L. u. J. ROBERT, am Anm. 89 a. O. 68 mit dem Hinweis auf die Sammlung von M. HOLLEAUX.

¹⁴⁷ Dabei könnte es sich um eine Neuerung gegenüber der Monarchie handeln (vgl. o. Anm. 8); für die verschiedentlich (BENGSTON, am Anm. 6 a. O. 241; 250 mit den Hinweisen auf die Vorgänger) erwogene Rückgabe der Strategenbestellung an den pergamenischen Demos durch einen der späteren Attaliden gibt es keinen Beweis, freilich auch keinen dagegen.

¹⁴⁸ Vgl. etwa zu Milet HERRMANN, ArkDerg. 2, Izmir 1994, 90–93; 95–97 mit weiteren Hinweisen, etwa auf I. Tralles 80; 89; 92.

¹⁴⁹ J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, 1982, 41, vgl. 2.

¹⁵⁰ E. VARINLIOĞLU, EpigrAnat 12, 1988, 90f. N. 17f.

¹⁵¹ L. u. J. ROBERT, am Anm. 89 a. O. 64 II Z. 7ff. mit dem Kommentar S. 91f.

¹⁵² Vgl. o. Anm. 7.

chie gibt es keine Spur einer Abgrenzung von Geschäftsbereichen,¹⁵³ aber es ist nicht nötig, und auch gar nicht wahrscheinlich, darin eine Erfindung der «Demokratie» zu sehen. Wohl unter Attalos II. oder III. wurde 160/59 oder 139/38 Apollonios Μελεάγρου in einer nicht ganz sicher mit Nakrasos identifizierbaren Stadt Nordostlydiens unter anderem nicht gerade enthusiastisch dafür geehrt, daß er *καὶ πρότερον στρατηγὸς τῆς πόλεως κατασταθεὶς ἀνεστράφη κατὰ τὸ δέον*. Im Licht unserer Inschrift wird man geneigt sein, in ihm mit ALLEN tatsächlich einen Polisfunktionär und nicht mit BENGTON einen königlichen «Stadtgouverneur» zu erkennen.¹⁵⁴ Während oder kurz nach dem Aristonikoskrieg ist Machaon Ἀσκληπιάδου in Kyzikos στρατηγὸς ἐπὶ τῆς - - - gewesen,¹⁵⁵ L. u. J. ROBERT haben a. O. 33f. an die Leitung des kyzikenischen Truppenkontingents zur Unterstützung der Anti-Aristonikos-Koalition gedacht und die Herstellung von ἐπὶ τῆς συμμαχίας erwogen. Für das kaiserzeitliche Kyzikos ist ein fünfköpfiges Kollegium von στρατηγοὶ τῆς πόλεως bezeugt, und man könnte sich fragen, ob die Inschrift für Machaon nicht seinen hellenistischen Vorläufer zu erkennen gibt.¹⁵⁶

Von außergewöhnlichen Aktivitäten pergamenischer Strategen zeugen Fragmente von drei Ehreninschriften.¹⁵⁷ Ihre Verbindung mit der Aristonikoszeit ist aber nicht sicher, und Einsicht in die Art der erworbenen Verdienste lassen sie nicht zu. Für Menodoros erweckt seine Inschrift den Eindruck, als sei er der entscheidende Vertreter der Interessen Pergamons gegenüber M. Aquilius und seinem *concilium* gewesen in Verhandlungen, die diesmal wohl nicht im Rahmen eines βουλευτήριον geführt wurden. Den Gegenstand dieser Verhandlungen bleibt uns unser Text mit seinem vagen ὑπὲρ τῆς πόλεως wieder einmal schuldig. Es ist nicht ausgeschlossen, aber bei dem fragmentarischen Zustand auch

¹⁵³ Seine γνώμη hat das Kollegium naturgemäß stets gemeinsam vertreten, im Astynomengesetz (G. KLAFFENBACH, Die Astynomeninschrift von Pergamon, 1954 [M.-CHR. HELLMANN, Choix d'inscriptions architecturales grecques, 1999, 2]) kann man es (einfachhin οἱ στρατηγοὶ) als oberste Instanz der zivilen Administration Pergamons bei Routinegeschäften beobachten, in der Kaiserzeit übernahm es mehrfach korporativ die ἐπιμέλεια für eine Ehrenstatue (I. Pergamon Askleipeion 41 mit dem Kommentar HABICHTS), wie sie ihm für die Aufzeichnung des Beschlusses über die Apantesisprozession von OGI 332 (vgl. o. Anm. 89) aber auch schon unter Attalos III. aufgetragen wurde, und im festlichen Ritual dieser Prozession präsentiert es sich korporativ hinter der Priesterschaft, und abgesetzt von den übrigen ἄρχοντες, an der Spitze der profanen Stadtverwaltung.

¹⁵⁴ ALLEN, am Anm. 6 a. O. 108; BENGTON, am Anm. 6 a. O. 248–250 (daß «κατασταθεὶς unzweifelhaft auf die Ernennung durch den Herrscher hinweist», kann man schon allein im Hinblick auf Z. 12f. unseres Textes, aber natürlich auch auf viele andere, nicht sagen). Daß es in den attalidischen Städten keine Einheitsstrategie gegeben hat (GAUTHIER, am Anm. 110 a. O. 119f.), bleibt davon unberührt.

¹⁵⁵ IGR 4,134. Der anschließende Kontext ist zerstört, von den Platzverhältnissen gibt die Publikation von C. CICHORIUS, SbBerlin 1889, 367ff. N. 2 ein ungefähres Bild.

¹⁵⁶ T. REINACH, BCH 14, 1890, 537f. N. 2.

¹⁵⁷ I. Pergamon 453–455.

dieses Dokuments leider keineswegs sicher, daß Menodoros auch Verdienste um das sogenannte *sc. de agro Pergameno* hatte,¹⁵⁸ und es ist nicht anzunehmen, daß es die einzige Frucht seines Eintretens für die Rechte Pergamons war. Die Verhandlungen scheinen hart und offen gewesen zu sein; man kann sich vorstellen, daß das freundliche Ende mit dem Kult zum Dank für außerordentliche Euergeriesen, den M. Aquillius dann jahrzehntelang in Pergamon genoß,¹⁵⁹ nicht schon in jeder ihrer Phasen sichtbar war. Für die *παρορησία*, die sich Menodoros dabei erlaubte, geben der Sprachgebrauch des Polybios¹⁶⁰ und die von L. u. J. ROBERT publizierten Dekrete für Polemaios und Menodoros von Kolophon mit ihrer reichen Fülle inhaltlich konkreter Details,¹⁶¹ die uns für Menodoros fehlen, die besten Kommentare.¹⁶² Daß die Selbstsicherheit, die sie voraussetzte, ihre Wurzeln in einer historischen Kontinuität hatte, die Königszeit und «Demokratie» verklammerte, sollte die Gesamtaussage des Menodoros-Porträts sein,¹⁶³ dessen Konzept sich dem Dekret auch in seinem zerstörten Zustand noch ablesen läßt.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

¹⁵⁸ Einen revidierten Text des *sc.* hat nach G. PETZL in I. Smyrna 589 noch einmal G. DI STEFANO, *RAL IX 9*, 1998, 707ff. vorgelegt, zur Datierung, die bekanntlich zwischen 129 und 101 schwankt, vgl. PETZL, a. O. S. 58–60 und DI STEFANO, a. O. 733–740, dazu E. BADIAN, *Zöllner und Sünder*, 1997, 74f.; 181–183, jeweils mit weiteren Hinweisen. Der Vorgang ist mit PETZL und gegen BADIAN wohl doch so zu rekonstruieren, daß beide Konsuln – warum eigentlich nicht doch die von 129? – und Senat aufgrund einer pergamenischen Gesandtschaft einen Prätor und ein umfangreiches *consilium* (es tagte also nicht unter «dem Vorsitz der beiden Konsuln» [BADIAN, a. O. 75]) mit der Erarbeitung des *νόμα περί τῆς χώρας* beauftragten, das von Z. 20 der Inschrift an mitgeteilt wird. Die Gesandtschaft muß vor der Abreise des M. Aquillius in Rom vorgesprochen haben, und wie lange Prätor und *consilium* zu Erledigung ihres Auftrags brauchten, wissen wir nicht. Bei Recherchen vor Ort könnte Menodoros eine Rolle gespielt haben, eine Gesandtschaft nach Rom ist weniger wahrscheinlich: Sie eigens hervorzuheben hätte unser Dekret wohl doch nicht versäumt.

¹⁵⁹ IGR 4, 292 Z. 37ff.; 293 II Z. 22f.

¹⁶⁰ Die Stellen findet man jetzt leicht bei G. GLOCKMANN – H. HELMS, *Polybios-Lexikon II 1*, 1998, s.v. 2.a.

¹⁶¹ Vgl. auch LEHMANN, *Römischer Tod in Kolophon/Klaros*, 1998, 28–44.

¹⁶² Im Pergamon der späteren Königszeit bietet OGI 323 (vgl. o. Anm. 17; 120) Z. 6ff. einen weiteren Beleg für *παρορησία*, die hier aber in der Innenpolitik beim Umgang mit Rat und Volksversammlung gepflegt wird, vgl. SAVALLI-LESTRADE, *Les Philoi royaux dans l'Asie hellénistique*, 1998, 336.

¹⁶³ Was B. VIRGILIO (*Gli Attalidi di Pergamo*, 1993, 67–99, kürzer *Athenaeum* 82, 1994, 312–314) für Diodoros Paspáros beobachtete, gilt somit auch schon für Menodoros und die ihn umgebenden Gymnasiarchen der ersten Jahre nach 133.

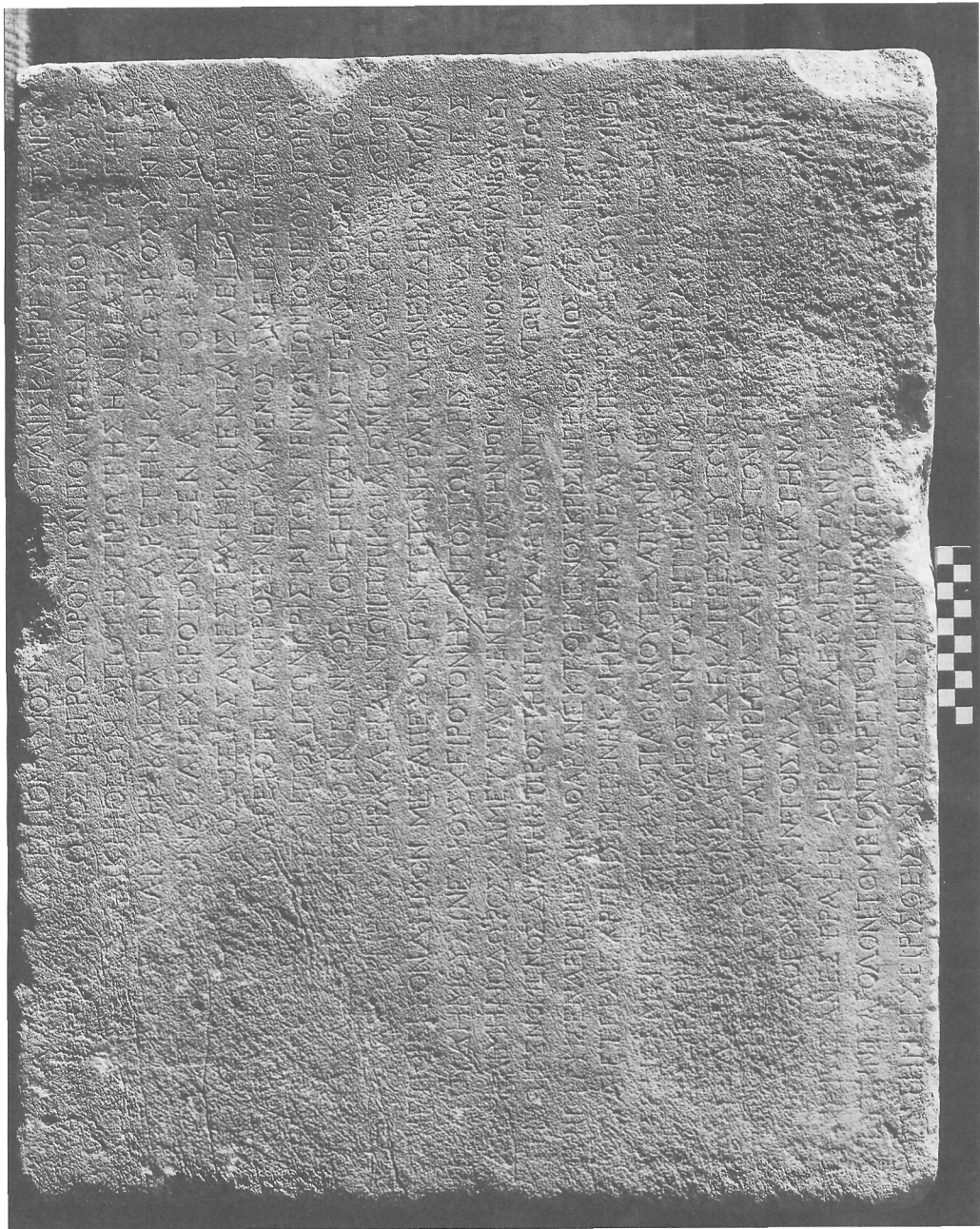


Abb. 1: Inschrift für Menodoros. Foto: DAI-Istanbul, Pergamongrabung 83/220-2 (E. Steiner)



Abb. 2: Ephebenliste AM 27, 1902, 117 N. 118. Foto: DAI-Istanbul, Pergamongrabung 64 I/34,8

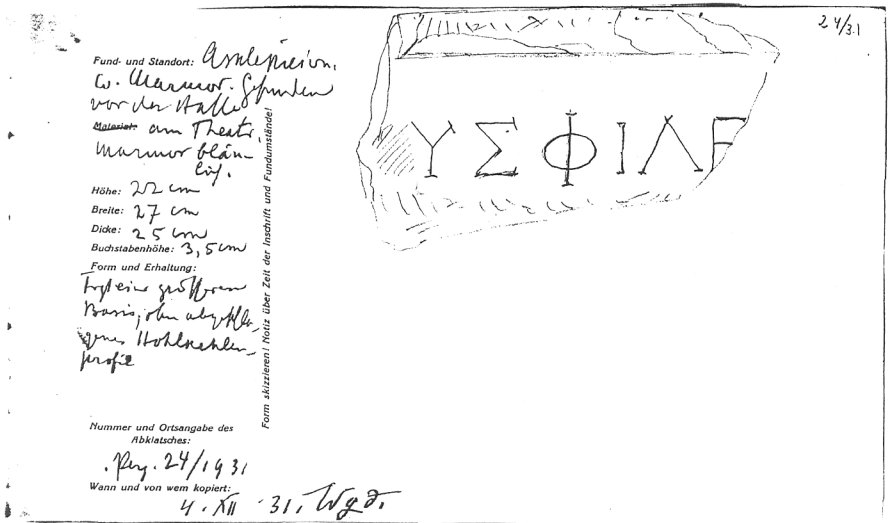
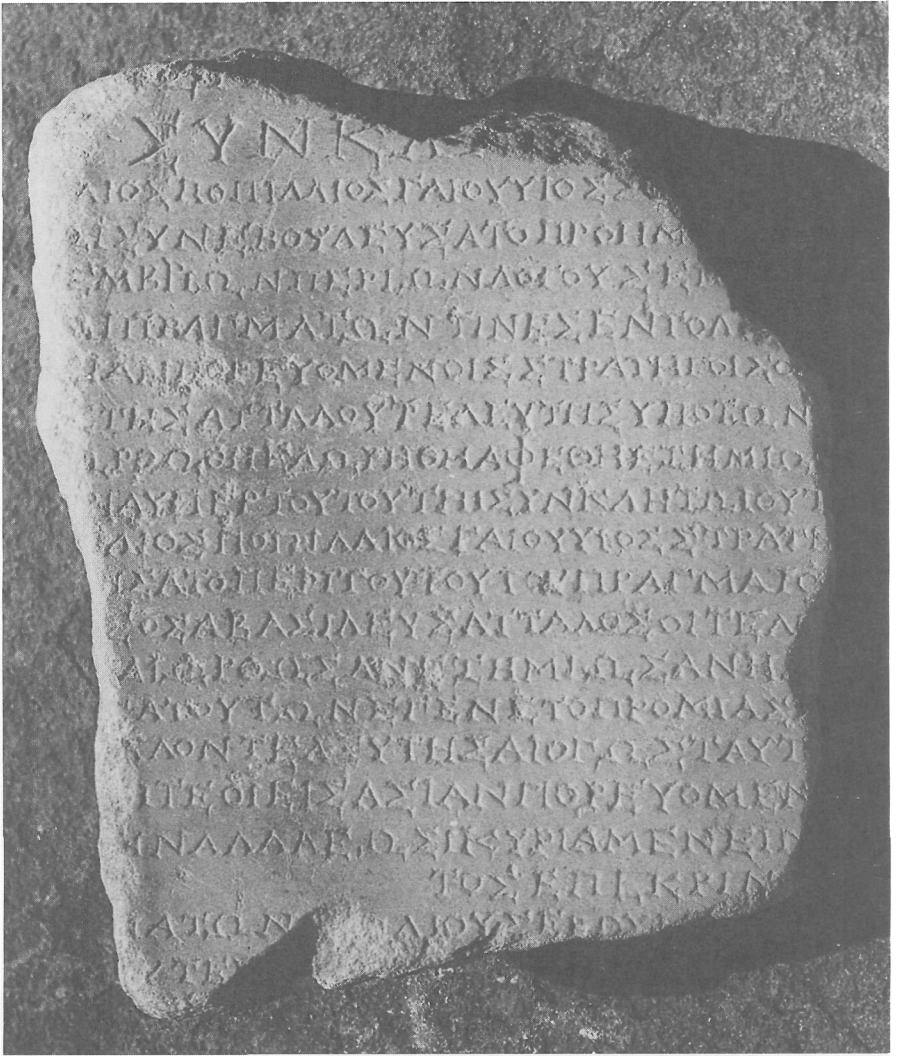


Abb. 3: Inschriftfragment. Kopie einer Tagebuchseite Tb. Wiegands vom 4. 12. 1931



Abh. 4: *Senatusconsultum Popillianum* (Sherk, *RDGE* 11).
Foto: DAI-Istanbul, Pergamongrabung 64 I/29,64